

TE Bvwg Erkenntnis 2018/5/29 W111 2160933-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.2018

Entscheidungsdatum

29.05.2018

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §54

AsylG 2005 §55

AsylG 2005 §8 Abs1

BFA-VG §9 Abs3

B-VG Art.133 Abs4

FPG §52

IntG §10 Abs2 Z1

IntG §10 Abs2 Z4

IntG §9 Abs4 Z1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. AsylG 2005 § 3 heute
 2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
-
1. AsylG 2005 § 54 heute
 2. AsylG 2005 § 54 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 54 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 4. AsylG 2005 § 54 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. AsylG 2005 § 54 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
-
1. AsylG 2005 § 55 heute
 2. AsylG 2005 § 55 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 3. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
 4. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 8 heute
2. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.03.2027 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025
3. AsylG 2005 § 8 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. BFA-VG § 9 heute
2. BFA-VG § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 9 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 9 gültig von 20.07.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
6. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 52 heute
2. FPG § 52 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 52 gültig von 28.12.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
4. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
8. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
12. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. IntG § 10 heute
2. IntG § 10 gültig ab 01.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2019
3. IntG § 10 gültig von 01.10.2017 bis 31.05.2019

1. IntG § 10 heute
2. IntG § 10 gültig ab 01.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2019
3. IntG § 10 gültig von 01.10.2017 bis 31.05.2019

1. IntG § 9 heute
2. IntG § 9 gültig ab 15.05.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2020
3. IntG § 9 gültig von 01.06.2019 bis 14.05.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2019
4. IntG § 9 gültig von 01.10.2017 bis 31.05.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2017

5. IntG § 9 gültig von 01.10.2017 bis 30.09.2017

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute

2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W111 2154748-1/13E

W111 1433945-1/17E

W111 2160933-1/10E

W111 2137977-1/11E

Schriftliche Ausfertigung der am 30.01.2018 mündlich verkündeten Erkenntnisse

IM NAMEN DER REPUBLIK!

1. Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch den Richter Mag. Dr. DAJANI, LL.M., als Einzelrichter in der Beschwerdesache von 1)

XXXX , geb. XXXX , 2.) XXXX , geb. XXXX , 3.) XXXX , geb. XXXX , 4.) römisch 40 , geb. römisch 40 , 2.) römisch 40 , geb. römisch 40 , 3.) römisch 40 , geb. römisch 40 , 4.)

XXXX , geb. XXXX , alle StA. Georgien und vertreten durch XXXX , gegen die Spruchpunkte I. und II. der Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl 1.) vom 22.03.2017, 2.) vom 01.03.2013, 3.) vom 22.03.2017 und 4.) vom 12.09.2016, Zln. 1.) 13-831719400-1757155, 2.) 1207.672-BAI, und 3.) 13-831736107-1758483 und 4.) 15-1073926210-150689478, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 30.01.2018: römisch 40 , geb. römisch 40 , alle StA. Georgien und vertreten durch römisch 40 , gegen die Spruchpunkte römisch eins. und römisch zwei. der Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl 1.) vom 22.03.2017, 2.) vom 01.03.2013, 3.) vom 22.03.2017 und 4.) vom 12.09.2016, Zln. 1.) 13-831719400-1757155, 2.) 1207.672-BAI, und 3.) 13-831736107-1758483 und 4.) 15-1073926210-150689478, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 30.01.2018:

A)

Die Verfahren werden insoweit wegen Zurückziehung der Beschwerde gemäß §§ 28 Abs. 1, 31 Abs. 1 VwGVG eingestellt. Die Verfahren werden insoweit wegen Zurückziehung der Beschwerde gemäß Paragraphen 28, Absatz eins, 31, Absatz eins, VwGVG eingestellt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

2. Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Dr. DAJANI, LL.M., als Einzelrichter über die Beschwerden von 1) XXXX , geb. XXXX , 2.) XXXX , geb. XXXX , 3.) XXXX , geb. XXXX , 4.) XXXX , geb. XXXX , alle StA. Georgien und vertreten durch die XXXX , gegen die Spruchpunkte III. der Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 1.) vom 22.03.2017, 2.) vom 01.03.2013, 3.) vom 22.03.2017 und 4.) vom 12.09.2016, Zln. 1.) 13-831719400-1757155, 2. Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Dr. DAJANI, LL.M., als Einzelrichter über die Beschwerden von 1) römisch 40 , geb. römisch 40 , 2.) römisch 40 , geb. römisch 40 , 3.) römisch 40 , geb. römisch 40 , 4.) römisch 40 , geb. römisch 40 , alle StA. Georgien und vertreten durch die römisch 40 , gegen die Spruchpunkte römisch drei. der Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 1.) vom 22.03.2017, 2.) vom 01.03.2013, 3.) vom 22.03.2017 und 4.) vom 12.09.2016, Zln. 1.) 13-831719400-1757155,

2.) 1207.672-BAI, und 3.) 13-831736107-1758483 und 4.) 15-1073926210-150689478, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 30.01.2018, zu Recht:

A)

I. In Erledigung der Beschwerden gegen die Spruchpunkte III. wird ausgesprochen, dass eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl. I. Nr. 100/2005 idgF, iVm § 9 Absatz 3 BFA-VG, BGBl. I Nr. 87/2012 idgF, auf Dauer unzulässig ist. römisch eins. In Erledigung der Beschwerden gegen die Spruchpunkte römisch drei. wird ausgesprochen, dass eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Fremdenpolizeigesetz 2005, Bundesgesetzblatt römisch eins. Nr. 100 aus 2005, idgF, in Verbindung mit Paragraph 9, Absatz 3 BFA-VG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, idgF, auf Dauer unzulässig ist.

II. Gemäß §§ 54 und 55 AsylG 2005 iVm § 9 Abs. 4 Ziffer 1 iVm § 10 Abs. 2 Ziffer 1 und 4 Integrationsgesetz, BGBl. I. Nr. 68/2017 idgF, wird 1.) XXXX, 2.) XXXX, 4.) XXXX jeweils der Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung plus" sowie 3.) XXXX der Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung" jeweils für die Dauer von zwölf Monaten erteilt. römisch zwei. Gemäß Paragraphen 54 und 55 AsylG 2005 in Verbindung mit Paragraph 9, Absatz 4, Ziffer 1 in Verbindung mit Paragraph 10, Absatz 2, Ziffer 1 und 4 Integrationsgesetz, Bundesgesetzblatt römisch eins. Nr. 68 aus 2017, idgF, wird 1.) römisch 40, 2.) römisch 40, 4.) römisch 40 jeweils der Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung plus" sowie 3.) römisch 40 der Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung" jeweils für die Dauer von zwölf Monaten erteilt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Die beschwerdeführenden Parteien sind Staatsangehörige Georgiens, der Erstbeschwerdeführer und die Zweitbeschwerdeführerin sind Eltern sowie gesetzliche Vertreter des zum Zeitpunkt der Einreise minderjährigen gewesenen Drittbeschwerdeführers sowie der minderjährigen Viertbeschwerdeführerin.

Die Zweitbeschwerdeführerin reiste gemeinsam mit ihrem Bruder (nunmehriger Beschwerdeführer zu W111 1433944-1) unrechtmäßig in das Bundesgebiet ein und stellte am 24.06.2012 den verfahrensgegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz, zu welchem sie am 25.06.2012 vor Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes erstbefragt (vgl. die Seiten 17 bis 27 des ihre Person betreffenden Verwaltungsaktes) und am 05.12.2012 vor dem damaligen Bundesasylamt niederschriftlich einvernommen (vgl. AS 183 bis 193) wurde. Die Zweitbeschwerdeführerin legte insbesondere ihren georgischen Personalausweis vor und begründete ihren Antrag im Wesentlichen damit, in ihrem Herkunftsstaat gemeinsam mit ihrem Bruder die politische Partei "Georgischer Traum" unterstützt zu haben und aus diesem Grund wiederholtermaßen Bedrohungen ausgesetzt gewesen zu sein. Nach wie vor im Herkunftsstaat hielten sich ihr Gatte sowie ihre beiden Kinder auf. Die Zweitbeschwerdeführerin reiste gemeinsam mit ihrem Bruder (nunmehriger Beschwerdeführer zu W111 1433944-1) unrechtmäßig in das Bundesgebiet ein und stellte am 24.06.2012 den verfahrensgegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz, zu welchem sie am 25.06.2012 vor Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes erstbefragt (vergleiche die Seiten 17 bis 27 des ihre Person betreffenden Verwaltungsaktes) und am 05.12.2012 vor dem damaligen Bundesasylamt niederschriftlich einvernommen (vergleiche AS 183 bis 193) wurde. Die Zweitbeschwerdeführerin legte insbesondere ihren georgischen Personalausweis vor und begründete ihren Antrag im Wesentlichen damit, in ihrem Herkunftsstaat gemeinsam mit ihrem Bruder die politische Partei "Georgischer Traum" unterstützt zu haben und aus diesem Grund wiederholtermaßen Bedrohungen ausgesetzt gewesen zu sein. Nach wie vor im Herkunftsstaat hielten sich ihr Gatte sowie ihre beiden Kinder auf.

2. Mit Bescheid vom 01.03.2013, Zl. 12 07.672-BAI, wurde der Antrag der Zweitbeschwerdeführerin auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten als auch bezüglich der Zuerkennung des Status einer subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf deren Herkunftsstaat Georgien gemäß §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 2 Z 13 AsylG 2005 abgewiesen (Spruchpunkte I. und II.) und diese gemäß § 10 Absatz 1 Ziffer 2 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Georgien ausgewiesen. Begründend wurde insbesondere ausgeführt, es habe weder festgestellt werden können, dass die Zweitbeschwerdeführerin in ihrer Heimat tatsächlich aktive Sympathisantin der legalen Partei "Georgischer Traum" gewesen wäre, noch dass diese deshalb irgendwelche Probleme gehabt respektive polizeiliche Ladungen erhalten hätte. Auch darüber hinaus hätten sich keine Gründe

ergeben, welche für die Gewährung von Asyl oder subsidiärem Schutz sprechen würden und erweise sich eine Ausweisung ihrer Person mangels schützenswerter familiärer oder privater Interessen im Bundesgebiet als gerechtfertigt. 2. Mit Bescheid vom 01.03.2013, Zl. 12 07.672-BAI, wurde der Antrag der Zweitbeschwerdeführerin auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten als auch bezüglich der Zuerkennung des Status einer subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf deren Herkunftsstaat Georgien gemäß Paragraphen 3, Absatz eins, 8, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz 2, Ziffer 13, AsylG 2005 abgewiesen (Spruchpunkte römisch eins. und römisch zwei.) und diese gemäß Paragraph 10, Absatz 1 Ziffer 2 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Georgien ausgewiesen. Begründend wurde insbesondere ausgeführt, es habe weder festgestellt werden können, dass die Zweitbeschwerdeführerin in ihrer Heimat tatsächlich aktive Sympathisantin der legalen Partei "Georgischer Traum" gewesen wäre, noch dass diese deshalb irgendwelche Probleme gehabt respektive polizeiliche Ladungen erhalten hätte. Auch darüber hinaus hätten sich keine Gründe ergeben, welche für die Gewährung von Asyl oder subsidiärem Schutz sprechen würden und erweise sich eine Ausweisung ihrer Person mangels schützenswerter familiärer oder privater Interessen im Bundesgebiet als gerechtfertigt.

3. Gegen diesen Bescheid wurde mit Eingabe vom 22.03.2013 fristgerecht Beschwerde erhoben, welche dem damaligen Asylgerichtshof am 02.04.2013 mitsamt dem bezughabenden Verwaltungsakt vorgelegt wurde.

4. Am 21.11.2013 stellte der Erstbeschwerdeführer infolge illegaler Einreise in das Bundesgebiet den verfahrensgegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz, zu welchem er am darauffolgenden Tag polizeilich erstbefragt (vgl. Seiten 25 bis 37 des seine Person betreffenden Verwaltungsaktes) und am 29.09.2016 niederschriftlich vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl einvernommen (vgl. AS 187 bis 208) wurde. Hinsichtlich seines Fluchtgrundes führte der Erstbeschwerdeführer im Wesentlichen an, im Rahmen seiner Tätigkeit als Mitbegründer eines georgischen Fernsehstudios belastendes Material gegen den Ex-Präsidenten SAAKASHVILI gefilmt zu haben und in seinem Herkunftsstaat aus diesem Grund Verfolgung ausgesetzt gewesen zu sein. Der Erstbeschwerdeführer legte seinen georgischen Personalausweis vor. Mit Eingaben vom 16.11.2015 und vom 18.01.2016 wurden eine Bestätigung über die ehrenamtliche Mitarbeit des Erstbeschwerdeführers beim XXXX sowie ein Zertifikat über eine bestandene XXXX -Prüfung A2 vorgelegt, anlässlich seiner Einvernahme vom 29.09.2016 legte er zudem zahlreiche Unterstützungserklärungen sowie Deutschkursteilnahmebestätigungen vor. 4. Am 21.11.2013 stellte der Erstbeschwerdeführer infolge illegaler Einreise in das Bundesgebiet den verfahrensgegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz, zu welchem er am darauffolgenden Tag polizeilich erstbefragt (vergleiche Seiten 25 bis 37 des seine Person betreffenden Verwaltungsaktes) und am 29.09.2016 niederschriftlich vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl einvernommen (vergleiche AS 187 bis 208) wurde. Hinsichtlich seines Fluchtgrundes führte der Erstbeschwerdeführer im Wesentlichen an, im Rahmen seiner Tätigkeit als Mitbegründer eines georgischen Fernsehstudios belastendes Material gegen den Ex-Präsidenten SAAKASHVILI gefilmt zu haben und in seinem Herkunftsstaat aus diesem Grund Verfolgung ausgesetzt gewesen zu sein. Der Erstbeschwerdeführer legte seinen georgischen Personalausweis vor. Mit Eingaben vom 16.11.2015 und vom 18.01.2016 wurden eine Bestätigung über die ehrenamtliche Mitarbeit des Erstbeschwerdeführers beim römisch 40 sowie ein Zertifikat über eine bestandene römisch 40 -Prüfung A2 vorgelegt, anlässlich seiner Einvernahme vom 29.09.2016 legte er zudem zahlreiche Unterstützungserklärungen sowie Deutschkursteilnahmebestätigungen vor.

5. Am 25.11.2013 stellte der damals minderjährige Drittbeschwerdeführer infolge illegaler Einreise in das Bundesgebiet im Beisein seines gesetzlichen Vertreters den verfahrensgegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz, zu welchem er am 26.11.2013 polizeilich erstbefragt (vgl. die Seiten 15 bis 25 des seine Person betreffenden Verwaltungsaktes) sowie am 28.09.2016 niederschriftlich vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl einvernommen wurde (vgl. AS 139 bis 154). Bezüglich seines Fluchtgrundes führte der Drittbeschwerdeführer ins Treffen, aufgrund des politischen Engagements seiner Mutter zuletzt selbst Probleme in Georgien bekommen zu haben. Zum Nachweis seiner Identität legte der Drittbeschwerdeführer seinen georgischen Personalausweis vor, darüber hinaus wurden eine Schulbesuchsbestätigung, ein Schreiben der Direktorin, ein Unterstützungsschreiben durch einen Fußballverein sowie Deutschkursbestätigungen vorgelegt (vgl. AS 155). 5. Am 25.11.2013 stellte der damals minderjährige Drittbeschwerdeführer infolge illegaler Einreise in das Bundesgebiet im Beisein seines gesetzlichen Vertreters den verfahrensgegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz, zu welchem er am 26.11.2013 polizeilich erstbefragt (vergleiche die Seiten 15 bis 25 des seine Person betreffenden Verwaltungsaktes) sowie am 28.09.2016

niederschriftlich vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl einvernommen wurde (vergleiche AS 139 bis 154). Bezüglich seines Fluchtgrundes führte der Drittbeschwerdeführer ins Treffen, aufgrund des politischen Engagements seiner Mutter zuletzt selbst Probleme in Georgien bekommen zu haben. Zum Nachweis seiner Identität legte der Drittbeschwerdeführer seinen georgischen Personalausweis vor, darüber hinaus wurden eine Schulbesuchsbestätigung, ein Schreiben der Direktorin, ein Unterstützungsschreiben durch einen Fußballverein sowie Deutschkursbestätigungen vorgelegt (vergleiche AS 155).

6. Am 17.06.2015 stellte die Zweitbeschwerdeführerin als deren gesetzliche Vertreterin einen Antrag auf internationalen Schutz für die minderjährige Viertbeschwerdeführerin, nachdem die Minderjährige zuvor illegal in das Bundesgebiet gelangt war. Zu diesem Antrag wurde die Zweitbeschwerdeführerin am Tag der Antragstellung vor Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes erstbefragt (vgl. Verwaltungsakt der Viertbeschwerdeführerin, Seiten 7 bis 17), wobei sie im Wesentlichen angab, die Viertbeschwerdeführerin sei nach Österreich eingereist, da sich ihre Mutter bereits seit mehreren Jahren hier aufhalten würde. 6. Am 17.06.2015 stellte die Zweitbeschwerdeführerin als deren gesetzliche Vertreterin einen Antrag auf internationalen Schutz für die minderjährige Viertbeschwerdeführerin, nachdem die Minderjährige zuvor illegal in das Bundesgebiet gelangt war. Zu diesem Antrag wurde die Zweitbeschwerdeführerin am Tag der Antragstellung vor Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes erstbefragt (vergleiche Verwaltungsakt der Viertbeschwerdeführerin, Seiten 7 bis 17), wobei sie im Wesentlichen angab, die Viertbeschwerdeführerin sei nach Österreich eingereist, da sich ihre Mutter bereits seit mehreren Jahren hier aufhalten würde.

7. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 12.09.2016 wurde der Antrag auf internationalen Schutz der minderjährigen Viertbeschwerdeführerin hinsichtlich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten gemäß § 3 Absatz 1 iVm § 2 Absatz 1 Ziffer 13 AsylG 2005 (Spruchpunkte I.) sowie gemäß § 8 Absatz 1 iVm § 2 Absatz 1 Ziffer 13 AsylG bezüglich der Zuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf deren Herkunftsstaat Georgien (Spruchpunkte II.) abgewiesen. Weiters wurde ihr ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG nicht erteilt und gemäß § 9 Absatz 3 BFA-Verfahrensgesetz ausgesprochen, dass eine Rückkehrentscheidung vorübergehend unzulässig ist. Die Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass im Verfahren der minderjährigen Viertbeschwerdeführerin keine individuellen Fluchtgründe oder Rückkehrbefürchtungen vorgebracht worden wären. Ebenso wenig hätten sich in deren Verfahren Gründe ergeben, vor deren Hintergrund eine Rückkehrentscheidung als dauerhaft unzulässig zu erachten wäre. Aufgrund des im Stadium des Beschwerdeverfahrens anhängigen Verfahrens auf internationalen Schutz der Zweitbeschwerdeführerin und der in diesem Verfahren anwendbaren Übergangsbestimmung des § 75 Abs. 20 AsylG 2005 erweise sich die Erlassung einer Rückkehrentscheidung jedoch als vorübergehend unzulässig. 7. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 12.09.2016 wurde der Antrag auf internationalen Schutz der minderjährigen Viertbeschwerdeführerin hinsichtlich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten gemäß Paragraph 3, Absatz 1 in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz 1 Ziffer 13 AsylG 2005 (Spruchpunkte römisch eins.) sowie gemäß Paragraph 8, Absatz 1 in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz 1 Ziffer 13 AsylG bezüglich der Zuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf deren Herkunftsstaat Georgien (Spruchpunkte römisch zwei.) abgewiesen. Weiters wurde ihr ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 57, AsylG nicht erteilt und gemäß Paragraph 9, Absatz 3 BFA-Verfahrensgesetz ausgesprochen, dass eine Rückkehrentscheidung vorübergehend unzulässig ist. Die Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass im Verfahren der minderjährigen Viertbeschwerdeführerin keine individuellen Fluchtgründe oder Rückkehrbefürchtungen vorgebracht worden wären. Ebenso wenig hätten sich in deren Verfahren Gründe ergeben, vor deren Hintergrund eine Rückkehrentscheidung als dauerhaft unzulässig zu erachten wäre. Aufgrund des im Stadium des Beschwerdeverfahrens anhängigen Verfahrens auf internationalen Schutz der Zweitbeschwerdeführerin und der in diesem Verfahren anwendbaren Übergangsbestimmung des Paragraph 75, Absatz 20, AsylG 2005 erweise sich die Erlassung einer Rückkehrentscheidung jedoch als vorübergehend unzulässig.

8. Gegen diesen Bescheid erhob die gesetzliche Vertreterin der Viertbeschwerdeführerin mit Eingabe vom 19.10.2016 fristgerecht ein Rechtsmittel (zu dessen Inhalt vgl. die Seiten 183 bis 187 des die Viertbeschwerdeführerin betreffenden Verwaltungsaktes). Beiliegend wurden Schulbesuchsbestätigungen betreffend die Viertbeschwerdeführerin sowie ein XXXX -Deutschzertifikat B1, eine Bestätigung bzw. Beschäftigungszusage über die Verrichtung von Saisonarbeit sowie Unterstützungsschreiben aus deren sozialem Umfeld betreffend die Zweitbeschwerdeführerin vorgelegt. 8. Gegen diesen Bescheid erhob die gesetzliche Vertreterin der

Viertbeschwerdeführerin mit Eingabe vom 19.10.2016 fristgerecht ein Rechtsmittel (zu dessen Inhalt vergleiche die Seiten 183 bis 187 des die Viertbeschwerdeführerin betreffenden Verwaltungsaktes). Beiliegend wurden Schulbesuchsbestätigungen betreffend die Viertbeschwerdeführerin sowie ein römisch 40 -Deutschzertifikat B1, eine Bestätigung bzw. Beschäftigungszusage über die Verrichtung von Saisonarbeit sowie Unterstützungsschreiben aus deren sozialem Umfeld betreffend die Zweitbeschwerdeführerin vorgelegt.

Die Beschwerdevorlage im Verfahren der minderjährigen Viertbeschwerdeführerin langte am 20.10.2016 beim Bundesverwaltungsgericht ein.

9. Die Anträge auf internationalen Schutz der erst- und drittbeschwerdeführenden Parteien wurden mit den nunmehr angefochtenen Bescheiden jeweils vom 22.03.2017 hinsichtlich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten gemäß § 3 Absatz 1 iVm § 2 Absatz 1 Ziffer 13 AsylG 2005 (Spruchpunkte I.) sowie gemäß § 8 Absatz 1 iVm § 2 Absatz 1 Ziffer 13 AsylG bezüglich der Zuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf deren Herkunftsstaat Georgien (Spruchpunkte II.) abgewiesen. Weiters wurde ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG nicht erteilt und gemäß § 9 Absatz 3 BFA-Verfahrensgesetz ausgesprochen, dass eine Rückkehrentscheidung vorübergehend unzulässig ist. Begründend wurde im Wesentlichen festgehalten, es habe nicht festgestellt werden können, dass die erst- und drittbeschwerdeführenden Parteien ihren Herkunftsstaat aus asylrelevanten Gründen verlassen oder im Falle einer Rückkehr mit einer Gefährdungslage zu rechnen hätten, welche die Gewährung subsidiären Schutzes geboten erscheinen ließe. Die vom Erstbeschwerdeführer vorgebrachten Fluchtgründe hätten sich als widersprüchlich und nicht nachvollziehbar erwiesen. Die vom Drittbeschwerdeführer vorgebrachten Antragsgründe würden auf die bereits für unglaubwürdig befundenen Gründe seiner Mutter aufbauen und seien sohin nicht zur Glaubhaftmachung eines asylrelevanten Sachverhaltes geeignet gewesen. Ebenso wenig hätten sich in den Verfahren der Erst- und Drittbeschwerdeführer Gründe ergeben, vor deren Hintergrund eine Rückkehrentscheidung als dauerhaft unzulässig zu erachten wäre. Aufgrund des im Stadium des Beschwerdeverfahrens anhängigen Verfahrens auf internationalen Schutz der Zweitbeschwerdeführerin und der in diesem Verfahren anwendbaren Übergangsbestimmung des § 75 Abs. 20 AsylG 2005 erweise sich die Erlassung von Rückkehrentscheidungen jedoch als vorübergehend unzulässig⁹. Die Anträge auf internationalen Schutz der erst- und drittbeschwerdeführenden Parteien wurden mit den nunmehr angefochtenen Bescheiden jeweils vom 22.03.2017 hinsichtlich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten gemäß Paragraph 3, Absatz 1 in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz 1 Ziffer 13 AsylG 2005 (Spruchpunkte römisch eins.) sowie gemäß Paragraph 8, Absatz 1 in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz 1 Ziffer 13 AsylG bezüglich der Zuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf deren Herkunftsstaat Georgien (Spruchpunkte römisch zwei.) abgewiesen. Weiters wurde ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 57, AsylG nicht erteilt und gemäß Paragraph 9, Absatz 3 BFA-Verfahrensgesetz ausgesprochen, dass eine Rückkehrentscheidung vorübergehend unzulässig ist. Begründend wurde im Wesentlichen festgehalten, es habe nicht festgestellt werden können, dass die erst- und drittbeschwerdeführenden Parteien ihren Herkunftsstaat aus asylrelevanten Gründen verlassen oder im Falle einer Rückkehr mit einer Gefährdungslage zu rechnen hätten, welche die Gewährung subsidiären Schutzes geboten erscheinen ließe. Die vom Erstbeschwerdeführer vorgebrachten Fluchtgründe hätten sich als widersprüchlich und nicht nachvollziehbar erwiesen. Die vom Drittbeschwerdeführer vorgebrachten Antragsgründe würden auf die bereits für unglaubwürdig befundenen Gründe seiner Mutter aufbauen und seien sohin nicht zur Glaubhaftmachung eines asylrelevanten Sachverhaltes geeignet gewesen. Ebenso wenig hätten sich in den Verfahren der Erst- und Drittbeschwerdeführer Gründe ergeben, vor deren Hintergrund eine Rückkehrentscheidung als dauerhaft unzulässig zu erachten wäre. Aufgrund des im Stadium des Beschwerdeverfahrens anhängigen Verfahrens auf internationalen Schutz der Zweitbeschwerdeführerin und der in diesem Verfahren anwendbaren Übergangsbestimmung des Paragraph 75, Absatz 20, AsylG 2005 erweise sich die Erlassung von Rückkehrentscheidungen jedoch als vorübergehend unzulässig.

10. Gegen den dargestellten Bescheid des Erstbeschwerdeführers richtet sich die am 25.04.2017 fristgerecht eingebrachte Beschwerde (zur Begründung vgl. im Detail die Seiten 687 bis 717 des den Erstbeschwerdeführer betreffenden Verwaltungsaktes). Im Verfahren des Drittbeschwerdeführers wurde mit Eingabe vom 06.06.2017 die verfahrensgegenständliche Beschwerde erhoben, anbei wurden Unterstützungsschreiben durch Klassenkameraden und eine Lehrerin des Drittbeschwerdeführers übermittelt (vgl. die Seiten 345 ff des seine Person betreffenden Verwaltungsaktes). 10. Gegen den dargestellten Bescheid des Erstbeschwerdeführers richtet sich die am 25.04.2017

fristgerecht eingebrachte Beschwerde (zur Begründung vergleiche im Detail die Seiten 687 bis 717 des den Erstbeschwerdeführer betreffenden Verwaltungsaktes). Im Verfahren des Drittbeschwerdeführers wurde mit Eingabe vom 06.06.2017 die verfahrensgegenständliche Beschwerde erhoben, anbei wurden Unterstützungsschreiben durch Klassenkameraden und eine Lehrerin des Drittbeschwerdeführers übermittelt vergleiche die Seiten 345 ff des seine Person betreffenden Verwaltungsaktes).

Die Beschwerdevorlage im Verfahren des Erstbeschwerdeführers langte am 28.04.2017, jene im Verfahren des Drittbeschwerdeführers am 09.06.2017, beim Bundesverwaltungsgericht ein.

Am 20.10.2017 langten im Verfahren des Erstbeschwerdeführers eine schriftliche Stellungnahme sowie medizinische Unterlagen aus Georgien zur Untermauerung seines Fluchtvorbringens ein.

11. Am 30.01.2018 fand in den Verfahren der beschwerdeführenden Parteien sowie des Bruders der Zweitbeschwerdeführerin, seiner Frau und deren drei gemeinsamen Kindern (ZIn. W111 1433944-1, W111 2140782-1, W111 2140781-1, W111 2140779-1 und W111 2140783-1) zur Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts eine mündliche Beschwerdeverhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht statt, an welcher die beschwerdeführenden Parteien, der Bruder der Zweitbeschwerdeführerin und dessen Familienangehörige, deren bevollmächtigte Vertreterin sowie eine Dolmetscherin für die georgische Sprache teilgenommen haben. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl war ordnungsgemäß geladen worden, hatte jedoch bereits im Vorfeld mit Schreiben vom 22.12.2017 mitgeteilt, aus dienstlichen und personellen Gründen nicht an der Verhandlung teilzunehmen, jedoch aufgrund der Aktenklage eine Abweisung der Beschwerde zu beantragen.

Vorgelegt wurden insbesondere die folgenden Unterlagen:

? Betreffend den Erstbeschwerdeführer:

Projektteilnahmebestätigung vom 16.01.2018 durch ein Gemeindeamt; Unterstützungsschreiben vom 01.03.2016, 13.02.2016, 27.11.2015, 20.11.2015, 23.09.2016 sowie vom 29.01.2018; Bestätigung über die ehrenamtliche Mitarbeit in einem Wohn- und Pflegeheim im Zeitraum März/April 2016; Bestätigung über die Leistung von Hilfstätigkeiten durch die XXXX vom 16.01.2018; XXXX -Zertifikat A2 vom 16.12.2015 sowie Deutschkursteilnahmebestätigungen (zuletzt B1.2.); Bestätigung über die ehrenamtliche Mitarbeit beim XXXX ;Projektteilnahmebestätigung vom 16.01.2018 durch ein Gemeindeamt; Unterstützungsschreiben vom 01.03.2016, 13.02.2016, 27.11.2015, 20.11.2015, 23.09.2016 sowie vom 29.01.2018; Bestätigung über die ehrenamtliche Mitarbeit in einem Wohn- und Pflegeheim im Zeitraum März/April 2016; Bestätigung über die Leistung von Hilfstätigkeiten durch die römisch 40 vom 16.01.2018; römisch 40 - Zertifikat A2 vom 16.12.2015 sowie Deutschkursteilnahmebestätigungen (zuletzt B1.2.); Bestätigung über die ehrenamtliche Mitarbeit beim römisch 40 ;

? Betreffend die Zweitbeschwerdeführerin:

Mietvertrag vom 31.06.2016; XXXX -Zertifikat B1 vom 30.09.2015 sowie XXXX -Zertifikat A2 vom 11.07.2013; Bestätigung der Schwester der Zweitbeschwerdeführerin über die Leistung einer Mietbeihilfe; Einstellungszusage für eine Vollzeitbeschäftigung als Reinigungskraft vom 13.01.2018; Unterstützungsschreiben vom 16.01.2018, 17.01.2018, 24.01.2018 sowie vom 29.01.2018; Bestätigung über die Verrichtung von Saisonarbeit vom 20.09.2016; Mietvertrag vom 31.06.2016; römisch 40 -Zertifikat B1 vom 30.09.2015 sowie römisch 40 -Zertifikat A2 vom 11.07.2013; Bestätigung der Schwester der Zweitbeschwerdeführerin über die Leistung einer Mietbeihilfe; Einstellungszusage für eine Vollzeitbeschäftigung als Reinigungskraft vom 13.01.2018; Unterstützungsschreiben vom 16.01.2018, 17.01.2018, 24.01.2018 sowie vom 29.01.2018; Bestätigung über die Verrichtung von Saisonarbeit vom 20.09.2016;

? Betreffend den Drittbeschwerdeführer:

Schulbesuchsbestätigung durch ein Bundes(real)gymnasium vom 16.01.2018; Unterstützungsschreiben durch seine LehrerInnen in den Fächern Deutsch, Geschichte, Geografie und Wirtschaftskunde sowie Mathematik vom 15.01.2018, vom 18.01.2018, vom 23.01.2018 und vom 28.01.2018 sowie durch seine Studienkoordinatorin vom 22.01.2018;

? Betreffend die minderjährige Viertbeschwerdeführerin:

Unterstützungsschreiben der Direktorin des von ihr besuchten Bundesrealgymnasiums vom 16.01.2018; Schreiben ihres Klassenvorstandes vom 15.01.2018; Unterstützungsschreiben ihrer LehrerInnen in den Fächern Englisch und Mathematik vom 16.01.2018 und vom 17.01.2018, Schulbesuchsbestätigung vom 08.01.2018;

Jahreszeugnis und Schulnachricht für die Schuljahre 2015/2016 und 2016/2017Jahreszeugnis und Schulnachricht für die Schuljahre 2015 aus 2016, und 2016 aus 2017,;

Die Verhandlung vernahm in ihren gegenständlich relevanten Teilen den folgenden Verlauf:

(BF1=Erstbeschwerdeführer, BF2=Zweitbeschwerdeführerin,
BF3=Drittbeschwerdeführer, BF4=Viertbeschwerdeführerin)

"(...) BFV: Nach Rücksprache mit den von mir vertretenen BF1-9 gebe ich bekannt, dass die Beschwerden gegen die Spruchpunkte I und II. der angefochtenen Bescheide zurückgezogen werden. Dies deswegen da dem Vorbringen der BF keine aktuelle Relevanz im Hinblick auf die Gewährung von Asyl und subsidiären Schutz zukommen."(...) BFV: Nach Rücksprache mit den von mir vertretenen BF1-9 gebe ich bekannt, dass die Beschwerden gegen die Spruchpunkte römisch eins und römisch zwei. der angefochtenen Bescheide zurückgezogen werden. Dies deswegen da dem Vorbringen der BF keine aktuelle Relevanz im Hinblick auf die Gewährung von Asyl und subsidiären Schutz zukommen.

Der R erteilt eine ausführliche Rechtsbelehrung. Die BF1, 2 und 3 sowie 5 und 6 geben in eigenem Namen bzw. als Vertreter ihrer minderjährigen Kinder an die Belehrung verstanden zu haben und mit der Zurückziehung der Beschwerden einverstanden zu sein.

So hin wird festgehalten, dass die Beschwerden gegen die Spruchpunkte I und II. folgender Bescheide in Rechtskraft erwachsen:So hin wird festgehalten, dass die Beschwerden gegen die Spruchpunkte römisch eins und römisch zwei. folgender Bescheide in Rechtskraft erwachsen:

(...)

BFV gibt an sämtliche BF zu vertreten, die anwesenden BF geben im eigenen bzw. im Namen ihrer vertretenen Kinder an dem zuzustimmen.

(...)

Beginn der Befragung BF1

R: Bitte schildern Sie mir Ihr Privat- und Familienleben in Österreich.

BF1: Ich wohne in XXXX , ich arbeite dort auch legal als Hausmeister. Ich lege diesbezüglich ein Schreiben des Flüchtlingsheims XXXX vor. Weiters ein Schreiben der " XXXX ". Ich habe mich auch sonst ehrenamtlich engagiert, so beim Wohn- und Pflegeheim der Stadt XXXX . Weiters beim XXXX sowie beim Gemeindeamt XXXX . Ich lege diesbezüglich Unterlagen vor. Weiters gebe ich an A2 Prüfung per 16.12.2015 positiv absolviert zu haben. Darüber hinaus habe ich auch Kurse zur Erlangung der B1-Stufe für die deutsche Sprache besucht, aber ich habe noch keine Prüfung darüber abgelegt. Weiters lege ich Unterstützungserklärungen vor.BF1: Ich wohne in römisch 40 , ich arbeite dort auch legal als Hausmeister. Ich lege diesbezüglich ein Schreiben des Flüchtlingsheims römisch 40 vor. Weiters ein Schreiben der " römisch 40 ". Ich habe mich auch sonst ehrenamtlich engagiert, so beim Wohn- und Pflegeheim der Stadt römisch 40 . Weiters beim römisch 40 sowie beim Gemeindeamt römisch 40 . Ich lege diesbezüglich Unterlagen vor. Weiters gebe ich an A2 Prüfung per 16.12.2015 positiv absolviert zu haben. Darüber hinaus habe ich auch Kurse zur Erlangung der B1-Stufe für die deutsche Sprache besucht, aber ich habe noch keine Prüfung darüber abgelegt. Weiters lege ich Unterstützungserklärungen vor.

Die gesammelten Unterlagen werden in Kopie zum Akt genommen.

R: Schildern Sie inwieweit Sie noch Kontakt in Ihre Heimat Georgien haben?

BF1: Ich habe dort Kontakt mit meiner Mutter und zwei alten Freunden. Ansonsten habe ich in meiner alten Heimat keine Kontakte mehr.

R:Einsicht genommen wird in die Strafregistrauskunft. Der BF1 ist nicht vorbestraft.

R: Haben Sie bereits einen Arbeitsplatz in Aussicht, sofern Sie eine Arbeitsbewilligung hätten?

BF1: Ja, ich habe zwar keine schriftliche Zusage, aber es wurde mir versprochen, vom XXXX in XXXX BF1: Ja, ich habe zwar keine schriftliche Zusage, aber es wurde mir versprochen, vom römisch 40 in römisch 40 .

R: Wie sieht ihr Privatleben in Österreich aus?

BF1: Ich lebe von meiner Frau getrennt.

R: Wie ist Ihr Kontakt zu den Kindern?

BF1: Regelmäßig, telefonisch haben wir sehr oft Kontakt, weil sie sehr beschäftigt sind und zur Schule gehen, sie leben in XXXX . Ich sehe sie einmal die Woche, manchmal auch einmal in zwei Wochen.BF1: Regelmäßig, telefonisch haben wir sehr oft Kontakt, weil sie sehr beschäftigt sind und zur Schule gehen, sie leben in römisch 40 . Ich sehe sie einmal die Woche, manchmal auch einmal in zwei Wochen.

R: Sind Sie in Vereinen?

BF1: Nein, Sport mache ich nicht, ich gehe spazieren.

R: Haben Sie noch etwas hinzuzufügen?

BF1: In XXXX kennen mich alle und ich habe täglich Kontakt mit vielen Leuten. Ich werde eingeladenBF1: In römisch 40 kennen mich alle und ich habe täglich Kontakt mit vielen Leuten. Ich werde eingeladen.

Beginn der Befragung BF2

R: Bitte schildern Sie mir Ihr Privat- und Familienleben in Österreich.

BF2: Ich wohne mit meinen Kindern in XXXX . Ich arbeite im Winter als Saisonkraft. Ich habe Deutschprüfungen des Niveaus A2 und B1 gemacht. Darüber hinaus lege ich Empfehlungsschreiben vor. Ich möchte angeben, dass ich im XXXX gegenwärtig im Rahmen einer Vollzeitstelle beschäftigt bin. Ich lebe in einer privaten Wohnung und lege einen diesbezüglichen Mietvertrag vor.BF2: Ich wohne mit meinen Kindern in römisch 40 . Ich arbeite im Winter als Saisonkraft. Ich habe Deutschprüfungen des Niveaus A2 und B1 gemacht. Darüber hinaus lege ich Empfehlungsschreiben vor. Ich möchte angeben, dass ich im römisch 40 gegenwärtig im Rahmen einer Vollzeitstelle beschäftigt bin. Ich lebe in einer privaten Wohnung und lege einen diesbezüglichen Mietvertrag vor.

Sämtliche Unterlagen werden in Kopie zum Akt genommen.

R: Möchten Sie mir sonst noch etwas sagen?

BF2: Ich habe sehr viele Kontakte zu Österreichern. Ich habe in Georgien nur noch zu den Eltern Kontakt, ansonsten empfinde ich Österreich als meine Heimat.

Einsicht genommen wird in die Strafregistrauskunft. Die BF2 ist nicht vorbestraft.

Beginn der Befragung BF3

R: Bitte schildern Sie mir Ihr Privat- und Familienleben in Österreich.

BF3: Ich war 15 Jahre alt, als ich nach Österreich gekommen bin. Ich bin gleich nach zwei Monaten in die Schule gekommen. Drei Jahre bin ich als außerordentlicher Schüler in die Schule gegangen. Vor sechs Monaten habe ich ins Abendgymnasium gewechselt. Ich habe früher Fußball im Verein gespielt, aber dadurch ich die Trainings und jetzt die Schule am Abend hätte, musste ich das leider aufgeben. Ich wollte in einer Klinik als freiwilliger Helfer arbeiten, aber dort gab es keinen Platz für mich. Sie haben mir aber gesagt, dass sie mich kontaktieren werden sobald es eine Möglichkeit dafür gibt. Darüber hinaus lege ich vor, die Schulbesuchsbestätigung meiner jetzigen Schule, darüber hinaus Empfehlungsschreiben.

Die Dokumente werden in Kopie zum Akt genommen.

Einsicht genommen wird in die Strafregistrauskunft. Der BF3 ist nicht vorbestraft.

R: Möchten Sie noch etwas hinzufügen?

BF3: Ich habe außer zu meinen Großeltern keine Kontakte mehr nach Georgien und fühle mich in Österreich zuhause. Ich sehe meine Zukunft in Österreich. Nachgefragt gebe ich an, dass ich keine Prüfung in der deutschen Sprache abgelegt habe, aber mich gut verständigen kann.

R: festgestellt wird, dass die Verständigung mit dem BF3 perfekt in deutscher Sprache möglich ist.

Beginn der Befragung BF4 (ohne Dolmetscher)

R: Bitte schildern Sie mir Ihr Privat- und Familienleben in Österreich.

BF4: Ich bin seit fast drei Jahren in Österreich. Am Anfang ging ich in eine Sprachenklasse und habe dann ins Gymnasium gewechselt, ich besuche derzeit die dritte Klasse im Gymnasium. Ich spiele Tennis und in meiner Freizeit plaudere ich oder geh mit meinen Freunden raus. Ich würde jetzt ab nächster Woche tanzen anfangen. Ich lege diesbezüglich meine Jahreszeugnisse vor.

Vorgelegt werden weiters Unterlagen zur erfolgten Integration durch die Mutter. Sämtliche Unterlagen werden in Kopie zum Akt genommen.

(...)"

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Auf Grundlage des Verwaltungsaktes der belangten Behörde, der vor dem Bundesverwaltungsgericht am 30.01.2018 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung und der im Laufe des Verfahrens vorgelegten und amtswegig beschafften Beweismittel wird Folgendes festgestellt:

Die Beschwerdeführer sind Staatsangehörige Georgiens, gehören dem georgisch-orthodoxen Glauben an und tragen die im Spruch angeführten Namen. Der Erstbeschwerdeführer und die Zweitbeschwerdeführerin sind Eltern des volljährigen Drittbeschwerdeführers und der minderjährigen Viertbeschwerdeführerin.

Die Zweitbeschwerdeführerin gelangte im Juni 2012 unrechtmäßig in das Bundesgebiet und hält sich seit der Stellung des verfahrensgegenständlichen Antrags auf internationalen Schutz vom 24.06.2012 durchgehend im Bundesgebiet auf. Der Erstbeschwerdeführer und der damals minderjährige Drittbeschwerdeführer gelangten im November 2013 ins Bundesgebiet und stellten am 21.11.2013 sowie am 25.11.2013 Anträge auf internationalen Schutz, die minderjährige Viertbeschwerdeführerin befindet sich seit der Stellung ihres Asylantrages im Juni 2015 im Bundesgebiet.

Die Zweitbeschwerdeführerin lebt gemeinsam mit dem Drittbeschwerdeführer und der minderjährigen Viertbeschwerdeführerin in einer privaten Mietwohnung in Tirol, der Erstbeschwerdeführer lebt getrennt von seinen Angehörigen in einer Flüchtlingsunterkunft. Die beschwerdeführenden Parteien befinden sich derzeit in der Grundversorgung des Bundes. In Österreich lebt zudem eine volljährige Schwester der Zweitbeschwerdeführerin aufgrund eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungsgesetz, sowie ein Bruder der Zweitbeschwerdeführerin, welcher gemeinsam mit ihr eingereist ist und für welchen - ebenso wie für dessen Frau und die gemeinsamen Kinder - mit Entscheidungen vom heutigen Tag gleichlautende Entscheidungen ergehen (ZIn. W111 1433944-1, W111 2140782-1, W111 2140781-1, W111 2140779-1 und W111 2140783-1). Zu den genannten verwandtschaftlichen Bezugspersonen stehen die beschwerdeführenden Parteien in regelmäßigem Kontakt. Die beschwerdeführenden Parteien zeigten sich während ihres jeweils mehrjährigen Aufenthaltes um eine umfassende Integration bemüht.

Der Erstbeschwerdeführer engagierte sich laufend durch die Verrichtung von ehrenamtlichen und gemeinnützigen Arbeiten (so ist er als Hausmeister in seiner Flüchtlingsunterkunft sowie als freiwilliger Mitarbeiter beim XXXX tätig), er legte ein Zertifikat über die Absolvierung einer Deutsch-Prüfung A2 vor und baut seine Sprachkenntnisse durch den Besuch weiterführender Kurse sowie Interaktion mit seinem sozialen Umfeld laufend aus. Zu seinen beiden Kindern steht er in regelmäßigem Kontakt. Der Erstbeschwerdeführer hat sich ein weitschichtiges soziales Netzwerk in Österreich aufgebaut und betonte glaubwürdig seinen Wunsch, ehestmöglich eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, um seinen Lebensunterhalt künftig eigenständig bestreiten zu können. Der Erstbeschwerdeführer engagierte sich laufend durch die Verrichtung von ehrenamtlichen und gemeinnützigen Arbeiten (so ist er als Hausmeister in seiner Flüchtlingsunterkunft sowie als freiwilliger Mitarbeiter beim römisch 40 tätig), er legte ein Zertifikat über die Absolvierung einer Deutsch-Prüfung A2 vor und baut seine Sprachkenntnisse durch den Besuch weiterführender Kurse sowie Interaktion mit seinem sozialen Umfeld laufend aus. Zu seinen beiden Kindern steht er in regelmäßigem Kontakt. Der Erstbeschwerdeführer hat sich ein weitschichtiges soziales Netzwerk in Österreich aufgebaut und betonte glaubwürdig seinen Wunsch, ehestmöglich eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, um seinen Lebensunterhalt künftig eigenständig bestreiten zu können.

Die Zweitbeschwerdeführerin ist als Saisonarbeiterin tätig und verfügt über eine Einstellungszusage für eine Vollzeitbeschäftigung. Desweiteren verfügt sie über fortgeschrittene Kenntnisse der deutschen Sprache, wie durch das in Vorlage gebrachte Zertifikat über eine bestandene XXXX -Prüfung auf der Stufe B1 untermauert wird. Auch die alleinerziehende Zweitbeschwerdeführerin knüpfte Freundschaften und Bekanntschaften im Bundesgebiet. Die

Zweitbeschwerdeführerin ist als Saisonarbeiterin tätig und verfügt über eine Einstellungszusage für eine Vollzeitbeschäftigung. Desweiteren verfügt sie über fortgeschrittene Kenntnisse der deutschen Sprache, wie durch das in Vorlage gebrachte Zertifikat über eine bestandene römisch 40 -Prüfung auf der Stufe B1 untermauert wird. Auch die alleinerziehende Zweitbeschwerdeführerin knüpfte Freundschaften und Bekanntschaften im Bundesgebiet.

Der XXXX jährige Drittbeschwerdeführer besuchte zunächst ein Bundesrealgymnasium und nunmehr ein Abendgymnasium, er eignete sich während seines rund viereinhalbjährigen Aufenthalts fließende Deutschkenntnisse an, fand im Bundesgebiet viele Freunde, er gilt als fleißiger Schüler und erbringt regelmäßig überdurchschnittlich gute schulische Leistungen. Der römisch 40 jährige Drittbeschwerdeführer besuchte zunächst ein Bundesrealgymnasium und nunmehr ein Abendgymnasium, er eignete sich während seines rund viereinhalbjährigen Aufenthalts fließende Deutschkenntnisse an, fand im Bundesgebiet viele Freunde, er gilt als fleißiger Schüler und erbringt regelmäßig überdurchschnittlich gute schulische Leistungen.

Auch die XXXX ährige Drittbeschwerdeführerin ist hervorragend in den Schulalltag integriert, aktuell besucht sie ein Bundesrealgymnasium, wo sie durchwegs gute Noten (darunter auch eine positive Beurteilung im Unterrichtsgegenstand Deutsch) aufweist. Sie spricht ebenfalls fließend Deutsch, hat Freunde im Bundesgebiet gefunden und spielt in ihrer Freizeit Tennis. Auch die römisch 40 ährige Drittbeschwerdeführerin ist hervorragend in den Schulalltag integriert, aktuell besucht sie ein Bundesrealgymnasium, wo sie durchwegs gute Noten (darunter auch eine positive Beurteilung im Unterrichtsgegenstand Deutsch) aufweist. Sie spricht ebenfalls fließend Deutsch, hat Freunde im Bundesgebiet gefunden und spielt in ihrer Freizeit Tennis.

Die Familie verfügt über ein weitschichtiges soziales Netzwerk in Österreich, das sich für deren Verbleib in Österreich einsetzt.

Aufgrund der seitens der beschwerdeführenden Parteien gesetzten Integrationsschritte würde eine Rückkehrentscheidung einen ungerechtfertigten Eingriff in deren Privat- und Familienleben darstellen.

Die gewillkürte Vertretung zog anlässlich der Beschwerdeverhandlung vom 30.01.2018 nach umfassender Belehrung ihrer Mandanten die Beschwerden hinsichtlich der Spruchpunkte I. und II. der angefochtenen Bescheide, mit welchen die Anträge auf internationalen Schutz sowohl hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Spruchpunkt I.) als auch hinsichtlich der Zuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Georgien (Spruchpunkt II.) jeweils abgewiesen wurden, zurück, womit diese Spruchpunkte in Rechtskraft erwuchsen. Die gewillkürte Vertretung zog anlässlich der Beschwerdeverhandlung vom 30.01.2018 nach umfassender Belehrung ihrer Mandanten die Beschwerden hinsichtlich der Spruchpunkte römisch eins. und römisch zwei. der angefochtenen Bescheide, mit welchen die Anträge auf internationalen Schutz sowohl hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Spruchpunkt römisch eins.) als auch hinsichtlich der Zuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Georgien (Spruchpunkt römisch zwei.) jeweils abgewiesen wurden, zurück, womit diese Spruchpunkte in Rechtskraft erwuchsen.

Infolge der Zurückziehung der Beschwerden gegen die Spruchpunkte I. und II. ist gegenständlich lediglich über die Beschwerden gegen Spruchpunkt III. abzusprechen. Infolge der Zurückziehung der Beschwerden gegen die Spruchpunkte römisch eins. und römisch zwei. ist gegenständlich lediglich über die Beschwerden gegen Spruchpunkt römisch drei. abzusprechen.

2. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die Verwaltungsakte der belangten Behörde, Einvernahme des Erstbeschwerdeführers und der Zweitbeschwerdeführerin im Rahmen der öffentlichen mündlichen Beschwerdeverhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht sowie durch Sichtung der im Laufe des Verfahrens in Vorlage gebrachten bzw. vom Bundesverwaltungsgericht eingeholten Beweismittel.

Der oben unter Punkt I. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten der belangten Behörde und der vorliegenden Gerichtsakte des Bundesverwaltungsgerichtes. Der oben unter Punkt römisch eins. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten der belangten Behörde und der vorliegenden Gerichtsakte des Bundesverwaltungsgerichtes.

Die Feststellungen zu Identität und Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführer gründen sich auf die in Vorlage

gebrachten Identitätsdokumente (betreffend BF1: georgischer Personalausweis - Kopie AS 7; betreffend BF2: georgischer Personalausweis - AS 215 ff, betreffend BF3: georgischer Personalausweis - AS 62, sowie georgische Geburtsurkunde der minderjährigen Viertbeschwerdeführerin - Kopie AS 23) in Zusammenschau mit den Angaben der beschwerdeführenden Parteien im Laufe des Verfahrens.

Die Feststellungen zu den Wohnverhältnissen der beschwerdeführenden Parteien ergeben sich aus deren diesbezüglichen Angaben in der mündlichen Verhandlung sowie einer seitens des Bundesverwaltungsgerichtes aktuell eingeholten ZMR-Auskunft. Dass die Beschwerdeführer derzeit von der Grundversorgung des Bundes unterstützt werden, ergibt sich aus einem aktuell eingeholten GVS-Auszug und den eigenen Angaben der Beschwerdeführer. Die Feststellung, dass die Beschwerdeführer in Österreich strafgerichtlich unbescholten sind, ergibt sich aus aktuell eingeholten Strafregistrauszügen.

Die Feststellungen zum derzeitigen Familien- und Privatleben der Beschwerdeführer ergeben sich aus den diesbezüglich glaubhaften Angaben der beschwerdeführenden Parteien im Laufe des Verfahrens, aus den vorgelegten Bestätigungen und Schreiben, insbesondere den Deutschzertifikaten, der Einstellungszusage der Zweitbeschwerdeführerin, den Bestätigungsschreiben über die geleisteten ehrenamtlichen Tätigkeiten, den zahlreichen Unterstützungserklärungen durch Freunde und Bekannte der Familie, den Schulbesuchsbestätigungen und Zeugnissen des Drittbeschwerdeführers und der minderjährigen Viertbeschwerdeführerin, sowie insbesondere aus dem im Zuge der mündlichen Beschwerdeverhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht gewonnenen persönlichen Eindruck. Festzuhalten bleibt, dass es insbesondere dem Drittbeschwerdeführer und der minderjährigen Viertbeschwerdeführerin angesichts ihrer ausgezeichneten Deutschkenntnisse möglich gewesen ist, die Befragung gänzlich ohne Hinzuziehung der anwesenden Dolmetscherin durchzuführen.

Die vorgelegten Beweismittel sind in ihrer Gesamtschau schlüssig und nachvollziehbar und waren in Zusammenschau mit dem im Rahmen der mündlichen Beschwerdeverhandlung gewonnenen persönlichen Bild der Familie als Nachweis der Integration der beschwerdeführenden Parteien anzuerkennen.

Zu betonen ist nochmals, dass die beschwerdeführenden Parteien die Beschwerde gegen die Spruchpunkte I. und II. der angefochtenen Bescheide des Bundesasylamtes bzw. des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, anlässlich der mündlichen Beschwerdeverhandlung vom 30.01.2018 durch ihre rechtsfreundliche Vertretung zurückgezogen haben. Die Spruchteile I. und II. der im Spruch angeführten Bescheide sind damit in Rechtskraft erwachsen. Zu betonen ist nochmals, dass die beschwerdeführenden Parteien die Beschwerde gegen die Spruchpunkte römisch eins. und römisch zwei. der angefochtenen Bescheide des Bundesasylamtes bzw. des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, anlässlich der mündlichen Beschwerdeverhandlung vom 30.01.2018 durch ihre rechtsfreundliche Vertretung zurückgezogen haben. Die Spruchteile römisch eins. und römisch zwei. der im Spruch angeführten Bescheide sind damit in Rechtskraft erwachsen.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Gemäß § 7 Abs. 1 BFA-VG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht u.a. über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (Z. 1) sowie über Beschwerden gegen Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt gemäß dem 1. Hauptstück des 2. Teiles des BFA-VG und gemäß dem 7. und 8. Hauptstück des FPG (Z. 3). 3.1. Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, BFA-VG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht u.a. über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (Ziffer eins,) sowie über Beschwerden gegen Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt gemäß dem 1. Hauptstück des 2. Teiles des BFA-VG und gemäß dem 7. und 8. Hauptstück des FPG (Ziffer 3.).

Gemäß § 6 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes ? BVwGG, BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes ? BVwGG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Da in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen eine Senatszuständigkeit nicht vorgesehen ist, obliegt in der gegenständlichen Rechtssache die Entscheidung dem nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Einzelrichter.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz ? VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2013, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz ? VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013,, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 3 BFA-Einrichtungsgesetz - BFA-G, BGBl. I Nr. 87/2012 idgF, obliegt dem Bundesamt die Vollziehung des BFA-VG (Z. 1), die Vollziehung des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100 (Z. 2), die Vollziehung des 7., 8. und 11. Hauptstückes des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100 (Z. 3) und die Vollziehung des Grundversorgungsgesetzes - Bund 2005, BGBl. I Nr. 100 (Z. 4). Gemäß Paragraph 3, BFA-Einrichtungsgesetz - BFA-G, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, idgF, obliegt dem Bundesamt die Vollziehung des BFA-VG (Ziffer eins,), die Vollziehung des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100 (Ziffer 2,), die Vollziehung des 7., 8. und 11. Hauptstückes des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100 (Ziffer 3,) und die Vollziehung des Grundversorgungsgesetzes - Bund 2005, BGBl. I Nr. 100 (Ziffer 4,).

Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es gemäß § 27 VwGVG den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z. 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen. Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde u.a. (Z. 3) die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sowie (Z. 4) das Begehren zu enthalten. In den erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurde zu § 27 VwGVG ausgeführt: "Der vorgeschlagene § 27 legt den Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes fest. Anders als die Kognitionsbefugnis einer Berufungsbehörde (vgl. § 66 Abs. 4 AVG) soll die Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichtes durch den Inhalt der Beschwerde beschränkt sein." Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es gemäß Paragraph 27, VwGVG den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VwGVG hat die Beschwerde u.a. (Ziffer 3,) die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sowie (Ziffer 4,) das Begehren zu enthalten. In den erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012,, wurde zu Paragraph 27, VwGVG ausgeführt: "Der vorgeschlagene Paragraph 27, legt den Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes fest. Anders als die Kognitionsbefugnis einer Berufungsbehörde vergleiche Paragraph 66, Absatz 4, AVG) soll die Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichtes durch den Inhalt der Beschwerde beschränkt sein."

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder einzustellen ist.

Zu 1.)

Zu A)

3.2. Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. 3.2. Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Bundesverwaltungsgericht gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG die Entscheidungen und Anordnungen des Bundesverwaltungsgerichtes durch Beschluss. In welchen Fällen das Verfahren einzustellen ist, regelt das VwGVG nicht. Die Einstellung steht nach allgemeinem Verständnis am Ende jener Verfahren, in denen ein Erledigungsanspruch nach Beschwerdeeinbringung verloren geht, worunter auch der Fall der Zurückziehung der Beschwerde zu subsumieren ist (vgl. Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013] § 28 VwGVG, Anm. 5). Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG die Entscheidungen und Anordnungen des Bundesverwaltungsgerichtes durch Beschluss. In welchen Fällen das Verfahren einzustellen ist, regelt das VwGVG nicht. Die Einstellung steht nach allgemeinem Verständnis am Ende jener Verfahren, in denen ein Erledigungsanspruch nach Beschwerdeeinbringung verloren geht, worunter auch der Fall der Zurückziehung der Beschwerde zu subsumieren ist (vergleiche Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013] Paragraph 28, VwGVG, Anmerkung 5).

Der Verwaltungsgerichtshof stellte mit Beschluss vom 29.04.2015, ZI. 2014/20/0047, klar, es sei gesetzlich geboten, dass das Bundesverwaltungsgericht bei ihm anhängige Verfahren über Beschwerden infolge rechtswirksam erklärter Beschwerdezurückziehung mit Beschluss einstelle.

Aufgrund der Zurückziehung der Beschwerdepunkte in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht am 30.01.2018 sind die verwaltungsbehördlichen (im Spruch genannten) Bescheide vom 22.03.2017 (Erst- und Drittbeschwerdeführer), vom 01.03.2013 (Zweitbeschwerdeführerin) sowie vom 12.09.2016 (Viertbeschwerdeführerin) hinsichtlich deren Spruchpunkten I. und II. (Nichtzuerkennung des Status der Asylberechtigten sowie der subsidiär Schutzberechtigten) rechtskräftig geworden und waren daher die diesbezüglichen Verfahrensteile mit Beschluss einzustellen. Aufgrund der Zurückziehung der Beschwerdepunkte in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht am 30.01.2018 sind die verwaltungsbehördlichen (im Spruch genannten) Bescheide vom 22.03.2017 (Erst- und Drittbeschwerdeführer), vom 01.03.2013 (Zweitbeschwerdeführerin) sowie vom 12.09.2016 (Viertbeschwerdeführerin) hinsichtlich deren Spruchpunkten römisch eins. und römisch zwei. (Nichtzuerkennung des Status der Asylberechtigten sowie der subsidiär Schutzberechtigten) rechtskräftig geworden und waren daher die diesbezüglichen Verfahrensteile mit Beschluss einzustellen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

3.3. Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Dieser Ausspruch ist kurz zu begründen. 3.3. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Dieser Ausspruch ist kurz zu begründen.

Im gegenständlichen Fall ist die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die bestehende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Darüber hinaus liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im gegenständlichen Fall ist die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung

nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die bestehende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Darüber hinaus liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Zu 2.)

Zu A)

3.4. Der - im Verfahren der Zweitbeschwerdeführerin anzuwendende - § 75 Abs. 20 AsylG 2005 idgF lautet: 3.4. Der - im Verfahren der Zweitbeschwerdeführerin anzuwendende - Paragraph 75, Absatz 20, AsylG 2005 idgF lautet:

"Bestätigt das Bundesverwaltungsgericht in den Fällen des Abs. 18 und 19 in Bezug auf Anträge auf internationalen Schutz" Bestätigt das Bundesverwaltungsgericht in den Fällen des Absatz 18 und 19 in Bezug auf Anträge auf internationalen Schutz

1. den abweisenden Bescheid des Bundesasylamtes,

2. jeden weiteren einer abweisenden Entscheidung folgenden zurückweisenden Bescheid gemäß § 68 Abs. 1 AVG des Bundesasylamtes, 2. jeden weiteren einer abweisenden Entscheidung folgenden zurückweisenden Bescheid gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG des Bundesasylamtes,

3. den zurückweisenden Bescheid gemäß § 4 des Bundesasylamtes 3. den zurückweisenden Bescheid gemäß Paragraph 4, des Bundesasylamtes,

4. jeden weiteren einer zurückweisenden Entscheidung gemäß § 4 folgenden zurückweisenden Bescheid gemäß § 68 Abs. 1 AVG des Bundesasylamtes, 4. jeden weiteren einer zurückweisenden Entscheidung gemäß Paragraph 4, folgenden zurückweisenden Bescheid gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG des Bundesasylamtes,

5. den Bescheid des Bundesasylamtes, mit dem der Status des Asylberechtigten gemäß § 7 aberkannt wird, ohne dass es zur Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten kommt, oder 5. den Bescheid des Bundesasylamtes, mit dem der Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 7, aberkannt wird, ohne dass es zur Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten kommt, oder

6. den Bescheid des Bundesasylamtes, mit dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 9 aberkannt wird, 6. den Bescheid des Bundesasylamtes, mit dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß Paragraph 9, aberkannt wird,

so hat das Bundesverwaltungsgericht in jedem Verfahren zu entscheiden, ob in diesem Verfahren die Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig ist oder das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung an das Bundesamt zurückverwiesen wird. Wird das Verfahren zurückverwiesen, so sind die Abwägungen des Bundesverwaltungsgerichtes hinsichtlich des Nichtvorliegens der dauerhaften Unzulässigkeit der Rückkehrentscheidung für das Bundesamt nicht bindend. In den Fällen der Ziffer 5 und 6 darf kein Fall der §§ 8 Abs. 3a oder 9 Abs. 2 vorliegen." so hat das Bundesverwaltungsgericht in jedem Verfahren zu entscheiden, ob in diesem Verfahren die Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig ist oder das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung an das Bundesamt zurückverwiesen wird. Wird das Verfahren zurückverwiesen, so sind die Abwägungen des Bundesverwaltungsgerichtes hinsichtlich des Nichtvorliegens der dauerhaften Unzulässigkeit der Rückkehrentscheidung für das Bundesamt nicht bindend. In den Fällen der Ziffer 5 und 6 darf kein Fall der Paragraphen 8, Absatz 3 a, oder 9 Absatz 2, vorliegen."

Dadurch, dass betreffend die Zweitbeschwerdeführerin durch die Zurückziehung der Beschwerde zu den Spruchteilen I. und II. die negative Entscheidung des Bundesasylamtes zu Asyl und subsidiärem Schutz in Rechtskraft erwachsen ist, liegt im Ergebnis eine mit § 75 Abs. 20 Z 1 AsylG 2005 vergleichbare Situation vor. Dadurch, dass betreffend die Zweitbeschwerdeführerin durch die Zurückziehung der Beschwerde zu den Spruchteilen römisch eins. und römisch zwei. die negative Entscheidung des Bundesasylamtes zu Asyl und subsidiärem Schutz in Rechtskraft erwachsen ist, liegt im Ergebnis eine mit Paragraph 75, Absatz 20, Ziffer eins, AsylG 2005 vergleichbare Situation vor.

Da demnach ein "Übergangsfall" gemäß § 75 Abs. 19 AsylG vorliegt, bei dem lediglich über die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme zu entscheiden ist, ist im Fall der Zweitbeschwerdeführerin die Frage zu klären, ob

die Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig ist, oder das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zurückverwiesen wird (§ 75 Abs. 20 1. Satz, 2. Fall und 2. Satz Asylgesetz 2005). Da demnach ein "Übergangsfall" gemäß Paragraph 75, Absatz 19, AsylG vorliegt, bei dem lediglich über die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme zu entscheiden ist, ist im Fall der Zweitbeschwerdeführerin die Frage zu klären, ob die Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig ist, oder das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zurückverwiesen wird (Paragraph 75, Absatz 20, 1. Satz, 2. Fall und 2. Satz Asylgesetz 2005).

In Hinblick auf den die den Erstbeschwerdeführer, den Drittbeschwerdeführer und die minderjährige Viertbeschwerdeführerin wurde in Spruchpunkt III. der diese betreffenden Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl eine Rückkehrentscheidung gemäß § 9 Abs. 3 BFA-VG jeweils für vorübergehend unzulässig erklärt, ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG wurde diesen nicht erteilt. In den dagegen gerichteten Beschwerdeschriftsätzen wurde beantragt, die dauerhafte Unzulässigkeit der Rückkehrentscheidung auszusprechen. In Hinblick auf den die den Erstbeschwerdeführer, den Drittbeschwerdeführer und die minderjährige Viertbeschwerdeführerin wurde in Spruchpunkt römisch drei. der diese betreffenden Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 9, Absatz 3, BFA-VG jeweils für vorübergehend unzulässig erklärt, ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 57, AsylG wurde diesen nicht erteilt. In den dagegen gerichteten Beschwerdeschriftsätzen wurde beantragt, die dauerhafte Unzulässigkeit der Rückkehrentscheidung auszusprechen.

3.5. § 9 Abs. 1 bis 3 BFA-VG lautet 3.5. Paragraph 9, Absatz eins bis 3 BFA-VG lautet:

"(1) Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß § 61 FPG, eine Ausweisung gemäß § 66 FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist." (1) Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß Paragraph 61, FPG, eine Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß Paragraph 67, FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele dringend geboten ist.

(2) Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen: (2) Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war,
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens,
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens,
4. der Grad der Integration,
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden,
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit,
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts,
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren,
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(3) Über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG ist jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Abs. 1 auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

die Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (§§ 45 und 48 oder §§ 51 ff Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005) verfügen, unzulässig wäre."(3) Über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG ist jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Absatz eins, auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (Paragraphen 45 und 48 oder Paragraphen 51, ff Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,) verfügen, unzulässig wäre."

Gemäß § 10 Absatz 1 Z 3 AsylG 2005 ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Rückkehrentscheidung oder einer Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß dem 8. Hauptstück des FPG zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird und von Amts wegen ein Aufenthaltstitel gemäß § 57 nicht erteilt wird. Gemäß Paragraph 10, Absatz 1 Ziffer 3, AsylG 2005 ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Rückkehrentscheidung oder einer Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß dem 8. Hauptstück des FPG zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird und von Amts wegen ein Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 57, nicht erteilt wird.

Gemäß § 52 Abs. 2 FPG hat das Bundesamt gegen einen Drittstaatsangehörigen unter einem § 10 AsylG 2005) mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn Gemäß Paragraph 52, Absatz 2, FPG hat das Bundesamt gegen einen Drittstaatsangehörigen unter einem (Paragraph 10, AsylG 2005) mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn

1. dessen Antrag auf internationalen Schutz wegen Drittstaatsicherheit zurückgewiesen wird,
2. dessen Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird,
3. ihm der Status des Asylberechtigten aberkannt wird, ohne dass es zur Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten kommt oder
4. ihm der Status des subsidiär Schutzberechtigten aberkannt wird

und ihm kein Aufenthaltsrecht nach anderen Bundesgesetzen zukommt. Dies gilt nicht für begünstigte Drittstaatsangehörige.

Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 Z 2 AsylG 2005 bzw. § 9 Abs. 1 bis 3 BFA-VG ist festzuhalten, dass bei jeder Rückkehrentscheidung auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens des Asylwerbers nach Art. 8 Abs. 1 EMRK Bedacht zu nehmen ist, wobei in diesem Zusammenhang Art. 8 Abs. 2 EMRK eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffs erfordert und somit eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und öffentlichen Interessen verlangt (vgl. etwa VwGH 26. 6. 2007, 2007/01/0479). Im Hinblick auf Paragraph 10, Absatz 2, Ziffer 2, AsylG 2005 bzw. Paragraph 9, Absatz eins bis 3 BFA-VG ist festzuhalten, dass bei jeder Rückkehrentscheidung auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens des Asylwerbers nach Artikel 8, Absatz eins, EMRK Bedacht zu nehmen ist, wobei in diesem Zusammenhang Artikel 8, Absatz 2, EMRK eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffs erfordert und somit eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und öffentlichen Interessen verlangt vergleiche etwa VwGH 26. 6. 2007, 2007/01/0479).

Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der

Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Gemäß Artikel 8, Absatz eins, EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Gemäß Artikel 8, Absatz 2, EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Das Recht auf Achtung des Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK schützt das Zusammenleben der Familie. Es umfasst jedenfalls alle durch Blutsverwandtschaft, Eheschließung oder Adoption verbundene Familienmitglieder, die effektiv zusammenleben; das Verhältnis zwischen Eltern und minderjährigen Kindern auch dann, wenn es kein Zusammenleben gibt (EGMR 27. 10. 1994, Kroon u.a. gg. die Niederlande, ÖJZ 1995, 296; siehe auch VfGH 28. 6. 2003, G 78/00). Das Recht auf Achtung des Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK schützt das Zusammenleben der Familie. Es umfasst jedenfalls alle durch Blutsverwandtschaft, Eheschließung oder Adoption verbundene Familienmitglieder, die effektiv zusammenleben; das Verhältnis zwischen Eltern und minderjährigen Kindern auch dann, wenn es kein Zusammenleben gibt (EGMR 27. 10. 1994, Kroon u.a. gg. die Niederlande, ÖJZ 1995, 296; siehe auch VfGH 28. 6. 2003, G 78/00).

Nach der Rechtsprechung des EGMR garantiert die Konvention Fremden kein Recht auf Einreise und Aufenthalt in einem Staat. Unter gewissen Umständen können von den Staaten getroffene Entscheidungen auf dem Gebiet des Aufenthaltsrechts (z.B. eine Ausweisungsentscheidung) aber in das Privatleben eines Fremden eingreifen. Dies beispielsweise dann, wenn ein Fremder den größten Teil seines Lebens in dem Gastland zugebracht oder besonders ausgeprägte soziale oder wirtschaftliche Bindungen im Aufenthaltsstaat vorliegen, die sogar jene zum eigentlichen Herkunftsstaat an Intensität deutlich übersteigen (vgl. EGMR 8. 4. 2008, Nyanzi gg. das Vereinigte Königreich, Appl. 21.878/06; 4. 10. 2001, Fall Adam, Appl. 43.359/98, EuGRZ 2002, 582; 9. 10. 2003, Fall Slivenko, Appl. 48.321/99, EuGRZ 2006, 560; 16. 6. 2005, Fall Sisojeva, Appl. 60.654/00, EuGRZ 2006, 554). Nach der Rechtsprechung des EGMR garantiert die Konvention Fremden kein Recht auf Einreise und Aufenthalt in einem Staat. Unter gewissen Umständen können von den Staaten getroffene Entscheidungen auf dem Gebiet des Aufenthaltsrechts (z.B. eine Ausweisungsentscheidung) aber in das Privatleben eines Fremden eingreifen. Dies beispielsweise dann, wenn ein Fremder den größten Teil seines Lebens in dem Gastland zugebracht oder besonders ausgeprägte soziale oder wirtschaftliche Bindungen im Aufenthaltsstaat vorliegen, die sogar jene zum eigentlichen Herkunftsstaat an Intensität deutlich übersteigen vergleiche EGMR 8. 4. 2008, Nyanzi gg. das Vereinigte Königreich, Appl. 21.878/06; 4. 10. 2001, Fall Adam, Appl. 43.359/98, EuGRZ 2002, 582; 9. 10. 2003, Fall Slivenko, Appl. 48.321/99, EuGRZ 2006, 560; 16. 6. 2005, Fall Sisojeva, Appl. 60.654/00, EuGRZ 2006, 554).

Zur Gewichtung der öffentlichen Interessen ist insbesondere das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 17. 3. 2005, G 78/04, zu erwähnen. Demnach ist das Gewicht der öffentlichen Interessen im Verhältnis zu den privaten Interessen bei der Ausweisung von Fremden, die sich etwa jahrelang legal in Österreich aufgehalten haben, und Asylwerbern/ Asylwerberinnen, die an sich über keinen Aufenthaltstitel verfügen und denen bloß während des Verfahrens Abschiebeschutz zukommt, unterschiedlich zu beurteilen.

Beim Topos des Privatlebens spielt die zeitliche Komponente eine zentrale Rolle, da ? abseits familiärer Umstände ? erst nach einigen Jahren eine Integration im Aufenthaltsstaat anzunehmen sein wird, die von Art. 8 EMRK geschützt ist (Vgl. Thym, EuGRZ, 2006, 541 ff). Beim Topos des Privatlebens spielt die zeitliche Komponente eine zentrale Rolle, da ? abseits familiärer Umstände ? erst nach einigen Jahren eine Integration im Aufenthaltsstaat anzunehmen sein wird, die von Artikel 8, EMRK geschützt ist (Vgl. Thym, EuGRZ, 2006, 541 ff).

Wie schon erwähnt, mindert die Tatsache, dass der Aufenthalt nur aufgrund einer vorläufigen Aufenthaltsberechtigung rechtmäßig ist, das Gewicht der privaten Interessen, die aus einer in dieser Zeit vollzogenen Integration resultieren. Mit Zunahme der Aufenthaltsdauer tritt aber auch der Aspekt des aufenthaltsrechtlichen Status zunehmend in den Hintergrund, sodass in diesem Zeitraum entstandene persönliche oder gar familiäre Bindungen sich auf die Interessenabwägung mitunter entscheidend zugunsten einer Abstandnahme von der Ausweisung auswirken können. Dies setzt naturgemäß voraus, dass keine besonderen Umstände zulasten des/der Asylwerbers/Asylwerberin hinzukommen, wie z.B. strafgerichtliche Verurteilungen.

Private Interessen am Verbleib im Bundesgebiet können facettenreich sein. Tendenziell ist eine (regelmäßige) Erwerbstätigkeit und vor allem die damit verbundene Selbsterhaltungsfähigkeit ein wichtiger Aspekt. Im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. 4. 2006, 2005/18/0560, dürfte mitentscheidend gewesen sein, dass der Beschwerdeführer seit fast fünf Jahren ununterbrochen, noch dazu beim selben Dienstgeber, legal beschäftigt war. Für die wirtschaftliche Integration ist nicht maßgeblich, ob es sich um eine qualifizierte Tätigkeit handelt. Hingegen erachtet der Verwaltungsgerichtshof die Integration als stark gemindert, wenn Unterstützungszahlungen karitativer Einrichtungen oder bloße Gelegenheitsarbeiten den Unterhalt gewährleisten oder erst gegen Ende des mehrjährigen Aufenthalts die Tätigkeit als landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter ins Treffen geführt werden kann und bis dahin Sozialhilfe bezogen wurde (vgl. VwGH 11. 10. 2005, 2002/21/0124; VwGH 22. 6. 2006, 2006/21/0109; VwGH 5. 7. 2005, 2004/21/0124 u.a.).

Private Interessen am Verbleib im Bundesgebiet können facettenreich sein. Tendenziell ist eine (regelmäßige) Erwerbstätigkeit und vor allem die damit verbundene Selbsterhaltungsfähigkeit ein wichtiger Aspekt. Im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. 4. 2006, 2005/18/0560, dürfte mitentscheidend gewesen sein, dass der Beschwerdeführer seit fast fünf Jahren ununterbrochen, noch dazu beim selben Dienstgeber, legal beschäftigt war. Für die wirtschaftliche Integration ist nicht maßgeblich, ob es sich um eine qualifizierte Tätigkeit handelt. Hingegen erachtet der Verwaltungsgerichtshof die Integration als stark gemindert, wenn Unterstützungszahlungen karitativer Einrichtungen oder bloße Gelegenheitsarbeiten den Unterhalt gewährleisten oder erst gegen Ende des mehrjährigen Aufenthalts die Tätigkeit als landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter ins Treffen geführt werden kann und bis dahin Sozialhilfe bezogen wurde vergleiche VwGH 11. 10. 2005, 2002/21/0124; VwGH 22. 6. 2006, 2006/21/0109; VwGH 5. 7. 2005, 2004/21/0124 u.a.).

Als eine berufliche und soziale Verfestigung, die eine "gelungene Integration" erkennen lässt, wertete der Verwaltungsgerichtshof den Fall eines als Fliesenleger tätigen (ehemaligen) Asylwerbers, der über gute Deutschkenntnisse, einen großen Freundes- und Kollegenkreis verfügte und mit einer Österreicherin im gemeinsamen Haushalt wohnte, wobei auch seine Schwester, eine österreichische Staatsbürgerin, mit ihrer Familie im Bundesgebiet lebte. Aspekte zugunsten des/der Fremden können daher neben Verwandten und Freunden im Inland auch Sprachkenntnisse, ausreichender Wohnraum und die Teilnahme am sozialen Leben sein. In Anbetracht der meistens nicht sehr langen Aufenthaltsdauer und des "abgeschwächten" Aufenthaltsrechts werden strafgerichtliche Verurteilungen die Interessenabwägung erheblich zuungunsten der privaten Interessen verschieben. Weitgehende Unbescholtenheit gilt hingegen als wichtiges Element für die Annahme sozialer Integration (vgl. VwGH 5. 7. 2005, 2004/21/0124 u.a.; sowie Marx, Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG wegen Verwurzelung, ZAR, 2006, 261 ff).

Als eine berufliche und soziale Verfestigung, die eine "gelungene Integration" erkennen lässt, wertete der Verwaltungsgerichtshof den Fall eines als Fliesenleger tätigen (ehemaligen) Asylwerbers, der über gute Deutschkenntnisse, einen großen Freundes- und Kollegenkreis verfügte und mit einer Österreicherin im gemeinsamen Haushalt wohnte, wobei auch seine Schwester, eine österreichische Staatsbürgerin, mit ihrer Familie im Bundesgebiet lebte. Aspekte zugunsten des/der Fremden können daher neben Verwandten und Freunden im Inland auch Sprachkenntnisse, ausreichender Wohnraum und die Teilnahme am sozialen Leben sein. In Anbetracht der meistens nicht sehr langen Aufenthaltsdauer und des "abgeschwächten" Aufenthaltsrechts werden strafgerichtliche Verurteilungen die Interessenabwägung erheblich zuungunsten der privaten Interessen verschieben. Weitgehende Unbescholtenheit gilt hingegen als wichtiges Element für die Annahme sozialer Integration vergleiche VwGH 5. 7. 2005, 2004/21/0124 u.a.; sowie Marx, Aufenthaltserlaubnis nach Paragraph 25, Absatz 5, AufenthG wegen Verwurzelung, ZAR, 2006, 261 ff).

Zugunsten minderjähriger Asylwerber/Asylwerberinnen beziehungsweise minderjähriger Familienangehöriger ist der Schulbesuch und ein besonderer Schulerfolg oder eine Berufsausbildung zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die Aufenthaltsdauer wird bei Kindern häufig schon eine kürzere Zeit als bei Erwachsenen ausreichen, um eine Verwurzelung im Gastland festzustellen. Auch kommt bei Kindern dem Bezug von Sozialhilfeleistungen (durch ihre Eltern) keine entscheidende Bedeutung zu, auch wenn zur Beurteilung einer Verfestigung in Österreich und der Frage einer Reintegration im Heimatstaat alle Umstände - und damit auch die familiären Verhältnisse - zu berücksichtigen sind (vgl. VfSlg 16.657/2002; VwGH 19. 10. 1999, 99/18/0342 u.a.).

Zugunsten minderjähriger Asylwerber/Asylwerberinnen beziehungsweise minderjähriger Familienangehöriger ist der Schulbesuch und ein besonderer Schulerfolg oder eine Berufsausbildung zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die Aufenthaltsdauer wird bei Kindern häufig schon eine kürzere Zeit als bei Erwachsenen ausreichen, um eine Verwurzelung im Gastland festzustellen. Auch kommt bei Kindern dem Bezug von Sozialhilfeleistungen (durch ihre Eltern) keine entscheidende

Bedeutung zu, auch wenn zur Beurteilung einer Verfestigung in Österreich und der Frage einer Reintegration im Heimatstaat alle Umstände - und damit auch die familiären Verhältnisse - zu berücksichtigen sind (vergleiche VfSlg 16.657 aus 2002,; VwGH 19. 10. 1999, 99/18/0342 u.a.).

Der Aspekt der Bindungen zum Heimatstaat steht in direkter Beziehung zur Integration im Bundesgebiet: Je länger der Aufenthalt im Gastland, desto stärker wird der Verlust an Bindungen zum Heimatland sein. Mit der Abnahme von Bindungen zum Herkunftsstaat wird in der Regel auch der Integrationsgrad im Bundesgebiet zunehmen. Das Fehlen jeglicher Verwandter und sonstiger Bezugspersonen im Heimatland wird ebenso wie der zwischenzeitlich eingetretene Verlust der Sprache des Heimatlandes für die Frage der Zumutbarkeit einer Reintegration maßgebliche Bedeutung erlangen (Chvosta, Die Ausweisung von Asylwerbern und Art. 8 MRK, ÖJZ 2007/74, 858 f.). Der Aspekt der Bindungen zum Heimatstaat steht in direkter Beziehung zur Integration im Bundesgebiet: Je länger der Aufenthalt im Gastland, desto stärker wird der Verlust an Bindungen zum Heimatland sein. Mit der Abnahme von Bindungen zum Herkunftsstaat wird in der Regel auch der Integrationsgrad im Bundesgebiet zunehmen. Das Fehlen jeglicher Verwandter und sonstiger Bezugspersonen im Heimatland wird ebenso wie der zwischenzeitlich eingetretene Verlust der Sprache des Heimatlandes für die Frage der Zumutbarkeit einer Reintegration maßgebliche Bedeutung erlangen (Chvosta, Die Ausweisung von Asylwerbern und Artikel 8, MRK, ÖJZ 2007/74, 858 f.).

3.6. Vor dem Hintergrund der in § 9 Abs. 1 bis 3 BFA-VG idgF normierten Integrationstatbestände, die zur Beurteilung eines schützenswerten Privat- und Familienlebens iSd Art. 8 EMRK zu berücksichtigen sind, ist in der gegenständlichen Rechtssache der Eingriff in das Privat- und Familienleben der beschwerdeführenden Parteien nicht durch die in Art. 8 Abs. 2 EMRK angeführten öffentlichen Interessen gerechtfertigt. Dies aus folgenden Gründen: 3.6. Vor dem Hintergrund der in Paragraph 9, Absatz eins bis 3 BFA-VG idgF normierten Integrationstatbestände, die zur Beurteilung eines schützenswerten Privat- und Familienlebens iSd Artikel 8, EMRK zu berücksichtigen sind, ist in der gegenständlichen Rechtssache der Eingriff in das Privat- und Familienleben der beschwerdeführenden Parteien nicht durch die in Artikel 8, Absatz 2, EMRK angeführten öffentlichen Interessen gerechtfertigt. Dies aus folgenden Gründen:

Die beschwerdeführenden Parteien sind unbescholten und leben seit rund fünfeinhalb (Zweitbeschwerdeführerin), etwas mehr als vier (Erst- und Drittbeschwerdeführer) respektive etwas mehr als zweieinhalb (Viertbeschwerdeführerin) Jahren im Bundesgebiet. In dieser Zeit entwickelten die beschwerdeführenden Parteien ein schützenswertes Privatleben in Österreich, von welchem sich das erkennende Gericht insbesondere im Rahmen der abgehaltenen mündlichen Beschwerdeverhandlung zu überzeugen vermochte.

Die beschwerdeführenden Parteien haben ihre Aufenthaltsdauer auch nicht durch wiederholte Stellung unbegründeter Asylanträge zu verlängern versucht (vgl. auch VwGH 05.10.2017, Ra 2017/21/0033), sondern waren deren einzige Verfahren auf internationalen Schutz seit Juni 2012 bzw. November 2013 bzw. Juni 2015 anhängig, ohne dass den beschwerdeführenden Parteien diese lange Verfahrensdauer zur Last gelegt werden kann. Die beschwerdeführenden Parteien haben ihre Aufenthaltsdauer auch nicht durch wiederholte Stellung unbegründeter Asylanträge zu verlängern versucht (vergleiche auch VwGH 05.10.2017, Ra 2017/21/0033), sondern waren deren einzige Verfahren auf internationalen Schutz seit Juni 2012 bzw. November 2013 bzw. Juni 2015 anhängig, ohne dass den beschwerdeführenden Parteien diese lange Verfahrensdauer zur Last gelegt werden kann.

Die beschwerdeführenden Parteien verfügen sowohl in sprachlicher, als auch in gesellschaftlicher und beruflicher Hinsicht über eine fortgeschrittene Integration.

Der Erstbeschwerdeführer, welcher getrennt von der Zweitbeschwerdeführerin und den beiden gemeinsamen Kindern in seiner Flüchtlingsunterkunft in Tirol lebt, zeigte während seiner etwas mehr als vierjährigen Aufenthaltsdauer kontinuierlich seine Bemühungen hinsichtlich einer Integration in die österreichische Gesellschaft. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang zunächst dessen Engagement bei der Verrichtung gemeinnütziger bzw. ehrenamtlicher Tätigkeiten. So war dieser sowohl als freiwilliger Helfer für das XXXX, als auch als Hausmeister in seiner Flüchtlingsunterkunft tätig. In den zahlreich in Vorlage gebrachten Unterstützungsschreiben werden durchwegs dessen Bemühungen im Zusammenhang mit der Unterstützung anderer Asylwerber, etwa bei der Begleitung zu Krankenhausterminen, sowie dessen Engagement bei der Unterstützung der Organisationsabläufe in seiner Flüchtlingsunterkunft hervorgehoben, wo er als geschätzte Ansprechperson gilt. Zu seinen Kindern steht er in regelmäßigem telefonischen Kontakt, persönlich trifft er diese rund einmal wöchentlich. Zudem zeigte er sich hinsichtlich einer Erlernung der deutschen Sprache bestrebt, er absolvierte bereits erfolgreich eine Deutschprüfung

der Stufe A2 und ist bemüht, seine Deutschkenntnisse, insbesondere im Umgang mit seinen zahlreichen sozialen Kontakten im Bundesgebiet sowie durch die Absolvierung weiterführender Deutschkurse, weiter auszubauen. Zudem brachte er glaubhaft vor, bestrebt zu sein, sobald sein aufenthaltsrechtlicher Status es ihm erlaubt, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und dadurch selbständig zur Finanzierung seines Lebensunterhalts beizutragen. Der Erstbeschwerdeführer, welcher getrennt von der Zweitbeschwerdeführerin und den beiden gemeinsamen Kindern in seiner Flüchtlingsunterkunft in Tirol lebt, zeigte während seiner etwas mehr als vierjährigen Aufenthaltsdauer kontinuierlich seine Bemühungen hinsichtlich einer Integration in die österreichische Gesellschaft. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang zunächst dessen Engagement bei der Verrichtung gemeinnütziger bzw. ehrenamtlicher Tätigkeiten. So war dieser sowohl als freiwilliger Helfer für das römisch 40, als auch als Hausmeister in seiner Flüchtlingsunterkunft tätig. In den zahlreich in Vorlage gebrachten Unterstützungsschreiben werden durchwegs dessen Bemühungen im Zusammenhang mit der Unterstützung anderer Asylwerber, etwa bei der Begleitung zu Krankenhausterminen, sowie dessen Engagement bei der Unterstützung der Organisationsabläufe in seiner Flüchtlingsunterkunft hervorgehoben, wo er als geschätzte Ansprechperson gilt. Zu seinen Kindern steht er in regelmäßigem telefonischen Kontakt, persönlich trifft er diese rund einmal wöchentlich. Zudem zeigte er sich hinsichtlich einer Erlernung der deutschen Sprache bestrebt, er absolvierte bereits erfolgreich eine Deutschprüfung der Stufe A2 und ist bemüht, seine Deutschkenntnisse, insbesondere im Umgang mit seinen zahlreichen sozialen Kontakten im Bundesgebiet sowie durch die Absolvierung weiterführender Deutschkurse, weiter auszubauen. Zudem brachte er glaubhaft vor, bestrebt zu sein, sobald sein aufenthaltsrechtlicher Status es ihm erlaubt, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und dadurch selbständig zur Finanzierung seines Lebensunterhalts beizutragen.

Die Zweitbeschwerdeführerin nutzte ihre rund fünfeinhalbjährige Aufenthaltsdauer ebenfalls hinsichtlich einer umfassenden Integration im Bundesgebiet. Aktuell lebt sie gemeinsam mit ihren beiden Kindern in einer privaten Mietwohnung in Tirol und ist als Saisonarbeiterin in einem Hotelbetrieb tätig. Für den Fall der Erteilung einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis verfügt sie über eine Einstellungszusage für eine Vollzeitbeschäftigung als Reinigungskraft, zudem erhält sie finanzielle Unterstützung durch ihre in Österreich aufenthaltsberechtigte Schwester, sodass davon auszugehen ist, dass dieser hinkünftig eine von staatlichen Leistungen weitgehend unabhängige Bestreitung ihres Lebensunterhalts möglich sein wird. Hervorzuheben sind zudem die bereits fortgeschrittenen Deutschkenntnisse der Zweitbeschwerdeführerin, welche bereits im September 2015 eine Deutschprüfung auf der vergleichsweise hohen Stufe B1 erfolgreich ablegte. Zudem hat sie zahlreiche soziale Kontakte in der österreichischen Gesellschaft geknüpft, was durch die in Vorlage gebrachten Unterstützungserklärungen untermauert wird.

Hervorzuheben ist desweiteren die umfassende Integration des XXXX jährigen Drittbeschwerdeführers, welcher im Alter von XXXX Jahren in das Bundesgebiet eingereist war, sowie der XXXX jährigen Viertbeschwerdeführerin. Beide eigneten sich während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet ausgezeichnete Deutschkenntnisse an, welche es ihnen ermöglichen, die Befragung vor dem Bundesverwaltungsgericht gänzlich ohne Hinzuziehung der anwesenden Dolmetscherin durchzuführen. Der Drittbeschwerdeführer besuchte zunächst ein Bundesrealgymnasium und nunmehr ein Abendgymnasium, wo er sich auf die Matura vorbereitet. Es war ihm möglich, sich überaus rasch in das neue soziale und sprachliche Umfeld einzugliedern und zu einem sowohl bei Klassenkameraden als auch bei Lehrern geschätzten Schüler zu werden, welcher durchwegs überdurchschnittliche schulische Leistungen erbringt, wie durch die zahlreich in Vorlage gebrachten Unterstützungsschreiben aus seinem schulischen Umfeld belegt wird. Überdies spielte er eine Zeit lang in einem Fußballverein, wo er sich ebenfalls zu einem geschätzten Teammitglied entwickelte. Seine Schwester, die minderjährige Viertbeschwerdeführerin, weist eine vergleichbar gute Integration im Bundesgebiet auf. Diese spricht ebenfalls fließend Deutsch und besucht aktuell ein Bundesrealgymnasium, wo sie durchwegs überdurchschnittlich gute schulische Leistungen erbringt und hervorragend in den Klassenverband integriert ist, wie die vorgelegten Schulzeugnisse und Unterstützungsschreiben aus der Lehrerschaft untermauern. In ihrer Freizeit spielt sie Tennis. Hervorzuheben ist desweiteren die umfassende Integration des römisch 40 jährigen Drittbeschwerdeführers, welcher im Alter von römisch 40 Jahren in das Bundesgebiet eingereist war, sowie der römisch 40 jährigen Viertbeschwerdeführerin. Beide eigneten sich während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet ausgezeichnete Deutschkenntnisse an, welche es ihnen ermöglichen, die Befragung vor dem Bundesverwaltungsgericht gänzlich ohne Hinzuziehung der anwesenden Dolmetscherin durchzuführen. Der Drittbeschwerdeführer besuchte zunächst ein Bundesrealgymnasium und nunmehr ein Abendgymnasium, wo er sich auf die Matura vorbereitet. Es war ihm möglich, sich überaus rasch in das neue soziale und sprachliche Umfeld einzugliedern und zu einem sowohl bei Klassenkameraden als auch bei Lehrern geschätzten Schüler zu werden, welcher durchwegs überdurchschnittliche

schulische Leistungen erbringt, wie durch die zahlreich in Vorlage gebrachten Unterstützungsschreiben aus seinem schulischen Umfeld belegt wird. Überdies spielte er eine Zeit lang in einem Fußballverein, wo er sich ebenfalls zu einem geschätzten Teammitglied entwickelte. Seine Schwester, die minderjährige Viertbeschwerdeführerin, weist eine vergleichbar gute Integration im Bundesgebiet auf. Diese spricht ebenfalls fließend Deutsch und besucht aktuell ein Bundesrealgymnasium, wo sie durchwegs überdurchschnittlich gute schulische Leistungen erbringt und hervorragend in den Klassenverband integriert ist, wie die vorgelegten Schulzeugnisse und Unterstützungsschreiben aus der Lehrerschaft untermauern. In ihrer Freizeit spielt sie Tennis.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die Verwurzelung von Kindern, insbesondere auch durch den Schulbesuch, in Österreich schneller erfolgt als bei Erwachsenen, wobei auch im Hinblick auf die Aufenthaltsdauer bei Minderjährigen schon aufgrund der Relation zum Gesamtlebensalter eine kürzere Zeit als bei Erwachsenen ausschlaggebend sein wird (vgl. auch AsylGH vom 12.12.2012, D19 307.392-3/2008). Auch der Verfassungsgerichtshof spricht sich in seinem Erkenntnis vom 07.10.2010, Zl. 950/10 u.a. für eine stärkere Gewichtung der schulischen und gesellschaftlichen Integration von minderjährigen Beschwerdeführern, die einen Großteil ihres Lebens in Österreich verbracht haben, aus, wobei Kindern auch nicht in dem Maß wie ihren Obsorgeberechtigten der Umstand eines unsicheren bzw. auf Folgeanträgen basierenden Aufenthaltsstatus angelastet werden kann (vgl. dazu auch VfGH 07.10.2014, Zl. U2459/2012; VfGH 12.06.2010, Zl. U614/10). In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die Verwurzelung von Kindern, insbesondere auch durch den Schulbesuch, in Österreich schneller erfolgt als bei Erwachsenen, wobei auch im Hinblick auf die Aufenthaltsdauer bei Minderjährigen schon aufgrund der Relation zum Gesamtlebensalter eine kürzere Zeit als bei Erwachsenen ausschlaggebend sein wird vergleiche auch AsylGH vom 12.12.2012, D19 307.392-3/2008). Auch der Verfassungsgerichtshof spricht sich in seinem Erkenntnis vom 07.10.2010, Zl. 950/10 u.a. für eine stärkere Gewichtung der schulischen und gesellschaftlichen Integration von minderjährigen Beschwerdeführern, die einen Großteil ihres Lebens in Österreich verbracht haben, aus, wobei Kindern auch nicht in dem Maß wie ihren Obsorgeberechtigten der Umstand eines unsicheren bzw. auf Folgeanträgen basierenden Aufenthaltsstatus angelastet werden kann vergleiche dazu auch VfGH 07.10.2014, Zl. U2459/2012; VfGH 12.06.2010, Zl. U614/10).

Wie angesprochen, weisen die beschwerdeführenden Parteien eine umfassende soziale Verankerung im Bundesgebiet auf, was durch die zahlreich vorgelegten Unterstützungsschreiben und -erklärungen österreichischer Mitbürger, welche die gute Integration der gesamten Familie betonen und sich für den Verbleib der Familie in Österreich aktiv einsetzen, untermauert wird. Eine Schwester der Zweitbeschwerdeführerin ist auf Grundlage eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungsgesetz im Bundesgebiet wohnhaft. In Bezug auf den gemeinsam mit ihr eingereisten Bruder der Zweitbeschwerdeführerin und dessen Kernfamilie ergehen mit Erkenntnissen vom heutigen Tag inhaltlich gleichlautende Entscheidungen (Zln. W111 1433944-1, W111 2140782-1, W111 2140781-1, W111 2140779-1 und W111 2140783-1). Zu den genannten verwandtschaftlichen Bezugspersonen pflegen die beschwerdeführenden Parteien regelmäßigen Kontakt.

Dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Bestimmungen kommt im Interesse des Schutzes der öffentlichen Ordnung (Art. 8 Abs. 2 EMRK) zwar grundsätzlich ein hoher Stellenwert zu (vgl. etwa VfGH 1. 7. 2009, U992/08 bzw. VwGH 17. 12. 2007, 2006/01/0216; 26. 6. 2007, 2007/01/0479; 16. 1. 2007, 2006/18/0453; 8. 11. 2006, 2006/18/0336 bzw. 2006/18/0316; 22. 6. 2006, 2006/21/0109; 20. 9. 2006, 2005/01/0699), im gegenständlichen Fall überwiegen aber aufgrund der dargestellten exzeptionellen Umstände in einer Gesamtabwägung aller Umstände dennoch die privaten bzw. familiären Interessen der beschwerdeführenden Parteien an einem Verbleib in Österreich das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung, für die sich in der vorliegenden Konstellation keine begründeten Rechtfertigungen erkennen lassen (vgl. VwGH 22. 2. 2005, 2003/21/0096; vgl. ferner VwGH 26. 3. 2007, 2006/01/0595, sowie VfSlg 17.457/2005). Die von der belangten Behörde in den angefochtenen Bescheiden verfügten Rückkehrentscheidungen nach Georgien sind angesichts der vorliegenden Bindungen unverhältnismäßig im Sinne des Art. 8 Abs. 2. Dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Bestimmungen kommt im Interesse des Schutzes der öffentlichen Ordnung (Artikel 8, Absatz 2, EMRK) zwar grundsätzlich ein hoher Stellenwert zu vergleiche etwa VfGH 1. 7. 2009, U992/08 bzw. VwGH 17. 12. 2007, 2006/01/0216; 26. 6. 2007, 2007/01/0479; 16. 1. 2007, 2006/18/0453; 8. 11. 2006, 2006/18/0336 bzw. 2006/18/0316; 22. 6. 2006, 2006/21/0109; 20. 9. 2006, 2005/01/0699), im gegenständlichen Fall überwiegen aber aufgrund der dargestellten exzeptionellen Umstände in einer

Gesamtabwägung aller Umstände dennoch die privaten bzw. familiären Interessen der beschwerdeführenden Parteien an einem Verbleib in Österreich das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung, für die sich in der vorliegenden Konstellation keine begründeten Rechtfertigungen erkennen lassen vergleiche VwGH 22. 2. 2005, 2003/21/0096; vergleiche ferner VwGH 26. 3. 2007, 2006/01/0595, sowie VfSlg 17.457 aus 2005,). Die von der belangten Behörde in den angefochtenen Bescheiden verfügten Rückkehrentscheidungen nach Georgien sind angesichts der vorliegenden Bindungen unverhältnismäßig im Sinne des Artikel 8, Absatz 2

EMRK.

Insgesamt kann im Falle der beschwerdeführenden Familie von einer sehr guten Integration ausgegangen werden. Wie dargestellt, beruhen die drohenden Verletzungen des Privat- und Familienlebens auf Umständen, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind.

3.7. Da somit das Interesse an der Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens der beschwerdeführenden Parteien im konkreten Fall die in Art. 8 Abs. 2 EMRK angeführten öffentlichen Interessen überwiegt, erfüllen diese die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 AsylG 2005.3.7. Da somit das Interesse an der Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens der beschwerdeführenden Parteien im konkreten Fall die in Artikel 8, Absatz 2, EMRK angeführten öffentlichen Interessen überwiegt, erfüllen diese die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 55, AsylG 2005.

Der mit "Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK" betitelte § 55 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 68/2017, lautet: Der mit "Aufenthaltstitel aus Gründen des Artikel 8, EMRK" betitelte Paragraph 55, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 68 aus 2017,, lautet:

"(1) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine "Aufenthaltsberechtigung plus" zu erteilen, wenn

1. dies gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist und 1. dies gemäß Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK geboten ist und

2. der Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. I Nr. 189/1955) erreicht wird. 2. der Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß Paragraph 9, Integrationsgesetz (IntG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 68 aus 2017,, erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (Paragraph 5, Absatz 2, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 189 aus 1955,) erreicht wird.

(2) Liegt nur die Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 vor, ist eine "Aufenthaltsberechtigung" zu erteilen. (2) Liegt nur die Voraussetzung des Absatz eins, Ziffer eins, vor, ist eine "Aufenthaltsberechtigung" zu erteilen."

Das Modul 1 der Integrationsvereinbarung ist gemäß § 9 Abs. 4 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017 idgF, erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige Das Modul 1 der Integrationsvereinbarung ist gemäß Paragraph 9, Absatz 4, Integrationsgesetz (IntG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 68 aus 2017, idgF, erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige

1. einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 11 vorlegt, 1. einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß Paragraph 11, vorlegt,

2. einen gleichwertigen Nachweis gemäß § 11 Abs. 4 über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung vorlegt, 2. einen gleichwertigen Nachweis gemäß Paragraph 11, Absatz 4, über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung vorlegt,

3. über einen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht, 3. über einen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des Paragraph 64, Absatz eins, Universitätsgesetz 2002, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 120 aus 2002,, oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht,

4. einen Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot - Karte" gemäß § 41 Abs. 1 oder 2 NAG besitzt oder
4. einen Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot - Karte" gemäß Paragraph 41, Absatz eins, oder 2 NAG besitzt oder

5. als Inhaber eines Aufenthaltstitels "Niederlassungsbewilligung - Künstler" gemäß § 43a NAG eine künstlerische Tätigkeit in einer der unter § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 Kunstförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 146/1988, genannten Kunstsparte ausübt; bei Zweifeln über das Vorliegen einer solchen Tätigkeit ist eine diesbezügliche Stellungnahme des zuständigen Bundesministers einzuholen.
5. als Inhaber eines Aufenthaltstitels "Niederlassungsbewilligung - Künstler" gemäß Paragraph 43 a, NAG eine künstlerische Tätigkeit in einer der unter Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins bis 3 Kunstförderungsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 146 aus 1988,, genannten Kunstsparte ausübt; bei Zweifeln über das Vorliegen einer solchen Tätigkeit ist eine diesbezügliche Stellungnahme des zuständigen Bundesministers einzuholen.

Die Erfüllung des Moduls 2 (§ 10) beinhaltet das Modul 1
Die Erfüllung des Moduls 2 (Paragraph 10,) beinhaltet das Modul 1.

Das Modul 2 der Integrationsvereinbarung ist gemäß § 10 Abs. 2 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017 idgF, als erfüllt anzusehen, wenn der Drittstaatsangehörige
Das Modul 2 der Integrationsvereinbarung ist gemäß Paragraph 10, Absatz 2, Integrationsgesetz (IntG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 68 aus 2017, idgF, als erfüllt anzusehen, wenn der Drittstaatsangehörige

1. einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 12 vorlegt,
1. einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß Paragraph 12, vorlegt,

2. einen gleichwertigen Nachweis gemäß § 12 Abs. 4 über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung vorlegt,
2. einen gleichwertigen Nachweis gemäß Paragraph 12, Absatz 4, über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung vorlegt,

3. minderjährig ist und im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Primarschule (§ 3 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962) besucht oder im vorangegangenen Semester besucht hat
3. minderjährig ist und im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Primarschule (Paragraph 3, Absatz 3, Schulorganisationsgesetz (SchOG), Bundesgesetzblatt Nr. 242 aus 1962,) besucht oder im vorangegangenen Semester besucht hat,

4. minderjährig ist und im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Sekundarschule (§ 3 Abs. 4 SchOG) besucht und die positive Beurteilung im Unterrichtsgegenstand "Deutsch" durch das zuletzt ausgestellte Jahreszeugnis oder die zuletzt ausgestellte Schulunricht nachweist,
4. minderjährig ist und im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Sekundarschule (Paragraph 3, Absatz 4, SchOG) besucht und die positive Beurteilung im Unterrichtsgegenstand "Deutsch" durch das zuletzt ausgestellte Jahreszeugnis oder die zuletzt ausgestellte Schulunricht nachweist,

5. einen mindestens fünfjährigen Besuch einer Pflichtschule in Österreich nachweist und das Unterrichtsfach "Deutsch" positiv abgeschlossen hat oder das Unterrichtsfach "Deutsch" auf dem Niveau der 9. Schulstufe positiv abgeschlossen hat oder eine positive Beurteilung im Prüfungsgebiet "Deutsch - Kommunikation und Gesellschaft" im Rahmen der Pflichtschulabschluss-Prüfung gemäß Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 72/2012 nachweist,
5. einen mindestens fünfjährigen Besuch einer Pflichtschule in Österreich nachweist und das Unterrichtsfach "Deutsch" positiv abgeschlossen hat oder das Unterrichtsfach "Deutsch" auf dem Niveau der 9. Schulstufe positiv abgeschlossen hat oder eine positive Beurteilung im Prüfungsgebiet "Deutsch - Kommunikation und Gesellschaft" im Rahmen der Pflichtschulabschluss-Prüfung gemäß Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 72 aus 2012, nachweist,

6. einen positiven Abschluss im Unterrichtsfach "Deutsch" nach zumindest vierjährigem Unterricht in der deutschen Sprache an einer ausländischen Sekundarschule nachweist,

7. über eine Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, oder eine Facharbeiterprüfung gemäß den Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzen der Länder verfügt oder
7. über eine Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 142 aus 1969,, oder eine Facharbeiterprüfung gemäß den Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzen der Länder verfügt oder

8. mindestens zwei Jahre an einer postsekundären Bildungseinrichtung inskribiert war, ein Studienfach mit Unterrichtssprache Deutsch belegt hat und in diesem einen entsprechenden Studienerfolg im Umfang von mindestens

32 ECTS-Anrechnungspunkten (16 Semesterstunden) nachweist bzw. über einen entsprechenden postsekundären Studienabschluss verfügt.

Gemäß § 81 Abs. 36 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) idgF gilt das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 IntG als erfüllt, wenn Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2017 vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2017 erfüllt haben oder von der Erfüllung ausgenommen waren. Gemäß Paragraph 81, Absatz 36, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) idgF gilt das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß Paragraph 9, IntG als erfüllt, wenn Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß Paragraph 14 a, in der Fassung vor dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 68 aus 2017, vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 68 aus 2017, erfüllt haben oder von der Erfüllung ausgenommen waren.

Der Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung" unterscheidet sich von der "Aufenthaltsberechtigung plus" gemäß § 54 Abs. 1 AsylG 2005 nur in Bezug auf die Berechtigung zur Ausübung von Erwerbstätigkeiten, und zwar dahin, dass die "Aufenthaltsberechtigung" insoweit weniger Rechte einräumt. Statt wie bei der "Aufenthaltsberechtigung plus", die einen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt iSd § 17 AuslBG vermittelt, besteht nämlich für die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit das Erfordernis einer Berechtigung nach dem AuslBG. Der Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung" unterscheidet sich von der "Aufenthaltsberechtigung plus" gemäß Paragraph 54, Absatz eins, AsylG 2005 nur in Bezug auf die Berechtigung zur Ausübung von Erwerbstätigkeiten, und zwar dahin, dass die "Aufenthaltsberechtigung" insoweit weniger Rechte einräumt. Statt wie bei der "Aufenthaltsberechtigung plus", die einen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt iSd Paragraph 17, AuslBG vermittelt, besteht nämlich für die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit das Erfordernis einer Berechtigung nach dem AuslBG.

In seinem Erkenntnis vom 04.08.2016, Ra 2016/210203, betonte der Verwaltungsgerichtshof, dass hinsichtlich der Beurteilung der Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a NAG (nunmehr §§ 9 ff Integrationsgesetz) eine formalistische Sichtweise anzuwenden sei und die Vorlage eines der in § 9 der Integrationsvereinbarungs-Verordnung (aF) aufgezählten Zertifikate nicht im Rahmen der freien Beweiswürdigung ersetzt werden könne. In seinem Erkenntnis vom 04.08.2016, Ra 2016/210203, betonte der Verwaltungsgerichtshof, dass hinsichtlich der Beurteilung der Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung gemäß Paragraph 14 a, NAG (nunmehr Paragraphen 9, ff Integrationsgesetz) eine formalistische Sichtweise anzuwenden sei und die Vorlage eines der in Paragraph 9, der Integrationsvereinbarungs-Verordnung (aF) aufgezählten Zertifikate nicht im Rahmen der freien Beweiswürdigung ersetzt werden könne.

Der Erstbeschwerdeführer legte ein Zertifikat über die Absolvierung einer Prüfung A2 im Sinne des § 81 Abs. 36 NAG vor. Dadurch erfüllt der Genannte das Modul 1 der Integrationsvereinbarung, weshalb er die Voraussetzungen für die Erteilung einer "Aufenthaltsberechtigung plus" erfüllt. Der Erstbeschwerdeführer legte ein Zertifikat über die Absolvierung einer Prüfung A2 im Sinne des Paragraph 81, Absatz 36, NAG vor. Dadurch erfüllt der Genannte das Modul 1 der Integrationsvereinbarung, weshalb er die Voraussetzungen für die Erteilung einer "Aufenthaltsberechtigung plus" erfüllt.

Die Zweitbeschwerdeführerin legte ein Zertifikat über die Absolvierung einer Prüfung B1 im Sinne des § 81 Abs. 36 NAG vor. Dadurch erfüllt die Genannte das Modul 2 der Integrationsvereinbarung, weshalb sie die Voraussetzungen für die Erteilung einer "Aufenthaltsberechtigung plus" erfüllt. Die Zweitbeschwerdeführerin legte ein Zertifikat über die Absolvierung einer Prüfung B1 im Sinne des Paragraph 81, Absatz 36, NAG vor. Dadurch erfüllt die Genannte das Modul 2 der Integrationsvereinbarung, weshalb sie die Voraussetzungen für die Erteilung einer "Aufenthaltsberechtigung plus" erfüllt.

Die minderjährige Viertbeschwerdeführerin legte ein Schulzeugnis über die positive Absolvierung des Unterrichtsgegenstandes Deutsch an einem Bundesrealgymnasium im Schuljahr 2016/17 vor. Dadurch erfüllt die Genannte das Modul 2 der Integrationsvereinbarung, weshalb sie ebenfalls die Voraussetzungen für die Erteilung einer "Aufenthaltsberechtigung plus" erfüllt.

Da die drittbeschwerdeführende Partei ein Zeugnis über eine absolvierte Integrationsprüfung (A2) nicht vorgelegt hat und auch ansonsten die in § 55 Abs 1 Z 2 AsylG iVm §§ 9, 10 IntG genannten Erfordernisse nicht erfüllt sind, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer "Aufenthaltsberechtigung plus" fallgegenständlich nicht vor. Da die

drittbeschwerdeführende Partei ein Zeugnis über eine absolvierte Integrationsprüfung (A2) nicht vorgelegt hat und auch ansonsten die in Paragraph 55, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG in Verbindung mit Paragraphen 9, 10, IntG genannten Erfordernisse nicht erfüllt sind, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer "Aufenthaltsberechtigung plus" fallgegenständlich nicht vor.

Im Rahmen der erläuternden Bemerkungen zum FRÄG 2015 wurde klargestellt, dass auch das Bundesverwaltungsgericht - in jeder Verfahrenskonstellation - über einen Aufenthaltstitel gemäß § 55 AsylG 2005 absprechen darf. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um eine Einräumung einer amtswegigen Entscheidungszuständigkeit für das Bundesverwaltungsgericht, welche entsprechend dem Prüfungsbeschluss des VfGH vom 26. Juni 2014 (E 4/2014) als unzulässig zu betrachten wäre, da die Frage der Erteilung des Aufenthaltstitels diesfalls vom Prüfungsgegenstand einer angefochtenen Rückkehrentscheidung mitumfasst ist und daher in einem zu entscheiden ist. In diesem Sinne betonte auch der Verwaltungsgerichtshof in seinen Entscheidungen vom 30.06.2016, Ra 2016/21/0103, sowie vom 04.08.2016, Ra 2016/21/0203, dass das Bundesverwaltungsgericht den Aufenthaltstitel im Rahmen seiner Sachentscheidungspflicht im verfahrensabschließenden Erkenntnis selbst in konstitutiver Weise zu erteilen habe. Im Rahmen der erläuternden Bemerkungen zum FRÄG 2015 wurde klargestellt, dass auch das Bundesverwaltungsgericht - in jeder Verfahrenskonstellation - über einen Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 55, AsylG 2005 absprechen darf. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um eine Einräumung einer amtswegigen Entscheidungszuständigkeit für das Bundesverwaltungsgericht, welche entsprechend dem Prüfungsbeschluss des VfGH vom 26. Juni 2014 (E 4 aus 2014,) als unzulässig zu betrachten wäre, da die Frage der Erteilung des Aufenthaltstitels diesfalls vom Prüfungsgegenstand einer angefochtenen Rückkehrentscheidung mitumfasst ist und daher in einem zu entscheiden ist. In diesem Sinne betonte auch der Verwaltungsgerichtshof in seinen Entscheidungen vom 30.06.2016, Ra 2016/21/0103, sowie vom 04.08.2016, Ra 2016/21/0203, dass das Bundesverwaltungsgericht den Aufenthaltstitel im Rahmen seiner Sachentscheidungspflicht im verfahrensabschließenden Erkenntnis selbst in konstitutiver Weise zu erteilen habe.

Da die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 55 AsylG 2005 im Falle der beschwerdeführenden Parteien wie oben dargelegt gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden und den erst-, zweit- und drittbeschwerdeführenden Parteien jeweils der Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung plus" sowie der viertbeschwerdeführenden Parteien der Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung" jeweils für die Dauer von 12 Monaten zu erteilen. Da die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 55, AsylG 2005 im Falle der beschwerdeführenden Parteien wie oben dargelegt gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden und den erst-, zweit- und drittbeschwerdeführenden Parteien jeweils der Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung plus" sowie der viertbeschwerdeführenden Parteien der Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung" jeweils für die Dauer von 12 Monaten zu erteilen.

3.8. Gemäß § 62 Absatz 4 AVG kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen. 3.8. Gemäß Paragraph 62, Absatz 4 AVG kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

In diesem Sinne berichtigen die gegenständlichen schriftlichen Ausfertigungen die Niederschriften der mündlichen Verkündung der gegenständlichen Erkenntnisse insofern, als das im Spruch irrtümlich angeführte Datum des die drittbeschwerdeführende Parteien betreffenden Bescheides - im Sinne des unzweifelhaften Akteninhaltes und wie an anderen Stellen der Verhandlungsniederschrift angeführt - von "22.03.2013" auf "22.03.2017" richtiggestellt wurde. Am Inhalt der getroffenen Entscheidung tritt hierdurch keine Änderung ein, es handelt sich lediglich um die Korrektur eines offensichtlichen Schreibfehlers.

Zu B)

3.9. Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. 3.9. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder

Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die ordentliche Revision gem. Art. 133 Abs. 4 B-VG erweist sich insofern als nicht zulässig, als der gegenständliche Fall ausschließlich tatsachenlastig ist und keinerlei Rechtsfragen - schon gar nicht von grundsätzlicher Bedeutung - aufwirft. Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es zu irgendeinem Sachverhaltsaspekt des gegenständlichen Falles an einer Rechtsprechung. Auch ist die im gegenständlichen Fall maßgebende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Im Übrigen liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen, insbesondere der Abwägung des Privat- und Familienlebens, auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die ordentliche Revision gem. Artikel 133, Absatz 4, B-VG erweist sich insofern als nicht zulässig, als der gegenständliche Fall ausschließlich tatsachenlastig ist und keinerlei Rechtsfragen - schon gar nicht von grundsätzlicher Bedeutung - aufwirft. Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es zu irgendeinem Sachverhaltsaspekt des gegenständlichen Falles an einer Rechtsprechung. Auch ist die im gegenständlichen Fall maßgebende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Im Übrigen liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen, insbesondere der Abwägung des Privat- und Familienlebens, auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Aufenthaltsberechtigung, Deutschkenntnisse, Integration,
Interessenabwägung, Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig,
Zurückziehung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2018:W111.2160933.1.00

Zuletzt aktualisiert am

22.06.2018

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at